



Bundesministerium  
der Justiz

# OpferFibel



Rechtswegweiser für Opfer einer Straftat



Bundesministerium  
der Justiz

# Opfer F i b e l

Rechtswegweiser für Opfer einer Straftat

„Im Strafverfahren geht es doch nur um den Täter...!“ hören wir Opfer von Straftaten und ihre Angehörigen häufig enttäuscht oder auch bitter sagen.

Richtig daran ist, dass im Strafverfahren Straftat und Schuld des Täters nach rechtsstaatlichen Maßstäben und Regelungen festgestellt werden müssen.

Unser sozialer Rechtsstaat darf sich aber nicht darauf beschränken, den Täter zur Rechenschaft zu ziehen. Er muss sich auch um die Opfer von Straftaten kümmern. Zu diesem Zweck gilt seit 1986 das Opferschutzgesetz, das Zeugenschutzgesetz ist 1998 in Kraft getreten. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist seit 1999 im Strafverfahren verstärkt worden.

Wir wollen jedoch den Opferschutz weiter ausbauen und die Betroffenen innerhalb und außerhalb der Strafverfahren unbürokratisch unterstützen. Es ist meist unvermeidlich, dass Opfer von Straftaten selbst als Zeugen vor Gericht auftreten müssen, damit der Beschuldigte in einem rechtsstaatlichen Verfahren überführt werden kann.

Diese Situation ist für das Opfer vor allem dann sehr belastend, wenn es um Sexualdelikte oder Gewalttaten geht, bei denen außer dem Täter und dem Opfer niemand anwesend war. Häufig durchlebt dann dieser Opfer-Zeuge die ganze Hilflosigkeit und Ohnmachtssituation mit allen erlittenen Qualen und Demütigungen erneut; nicht selten kommt die

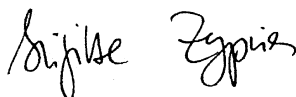
Angst vor dem Täter, dem man im Gerichtssaal wieder begegnet, hinzu. Es ist deshalb besonders wichtig, den Opfer-Zeugen die Furcht zu nehmen, vor Gericht auf sich allein gestellt zu sein.

Wenn man Opfer einer Straftat wird, stellen sich viele Fragen, beispielsweise

- Wo bekommt man Hilfe bei der Schadenswiedergutmachung?
- Wer kann mich rechtlich beraten und wer bezahlt das?
- An welche Stellen kann ich mich wenden, um Beistand, Tipps und Hilfe zu erhalten oder Kontakt zu anderen Opfern herzustellen?

Diese Opferfibel beantwortet diese und weitergehende Fragen. Sie informiert Sie über das gerichtliche Verfahren und Ihre Rechte als Verletzte oder Verletzter. Zudem finden Sie Adressen von Kontaktstellen, an die Sie sich wenden können.

Die Opferfibel ist von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Federführung der früheren Hamburger Justizsenatorin Lore-Maria Peschel-Gutzeit erarbeitet worden. Engagierte Expertinnen und Experten aus Bund und Ländern haben ihre Erfahrung und ihr Wissen auf diesem Gebiet eingebracht, um Opfer von Straftaten zu unterstützen und ihnen Hilfestellungen zu geben. Dafür danke ich ihnen herzlich.



Brigitte Zypries  
Bundesministerin der Justiz

# OpferFibel

## I N H A L T

1. EINLEITUNG 8

2. DIE ERSTATTUNG  
EINER STRAFANZEIGE UND  
DER STRAFANTRAG 10

*Was ist eine Strafanzeige?  
Wo und wie stellt man einen  
Strafantrag?  
Was passiert, wenn kein Strafantrag  
gestellt oder der Antrag zurück-  
genommen wird?*

3. DIE VERPFLICHTUNG  
VON STAATSANWALTSCHAFT  
UND POLIZEI ZUR OBJEK-  
TIVEN UNTERSUCHUNG 12

*Nach welchen Regeln werden  
Staatsanwaltschaft und Polizei tätig?*

4. DIE EINSTELLUNG DES  
VERFAHRENS UND IHRE  
BESCHWERDE-  
MÖGLICHKEITEN 14

*Wann kann ein Verfahren  
eingestellt werden?  
Welche Möglichkeiten gibt es,  
sich dagegen zu beschweren?*

# INHALT

## 5. ALS ZEUGE ODER ZEUGIN BEI DER POLIZEI 17

*Muss man erscheinen und  
muss man aussagen?  
Darf jemand mitgenommen werden?*

## 6. LADUNGEN DER STAATSANWALTSCHAFT UND LADUNGEN DES GERICHTS 19

*Kann man den Termin verschieben?  
Was passiert bei unentschuldigtem  
Ausbleiben?*

## 7. IHRE ZEUGENAUSSAGE VOR GERICHT 22

*Wie ist ein Gerichtsaal aufgebaut?  
Wer darf bei der Vernehmung dabei sein?  
Muss man in jedem Falle aussagen?  
Wer darf Fragen stellen?  
Wer schützt die Interessen von  
Zeuginnen und Zeugen ?  
Wird man vereidigt?  
Welche Folgen hat eine Vereidigung?  
Wie sieht es mit der Entschädigung aus?*

## 8. WAS TUN, WENN SIE ANGST HABEN? 27

*Muss man seinen Wohnort angeben?  
Kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen  
werden?  
Müssen die Angeklagten in jedem Fall  
dabei sein?  
Wann ist eine Videokonferenz möglich?*

## 9. WAS TUN, WENN IHR KIND OPFER DER TAT GEWORDEN IST 31

*Was kann zum Schutz von kind-  
lichen Zeugen unternommen werden?*

## 10. IHRE INFORMATIONS- UND BETEILIGUNGSRECHTE 32

*Wie erfährt man von einem  
Gerichtstermin?  
Darf man im Termin dabei sein?  
Wie erfährt man vom  
Verfahrensabschluss?  
Kann man Kopien aus der Akte erhalten?*

## 11. DIE NEBENKLAGE 35

*Wann ist eine Nebenklage zulässig?  
Welche Rechte hat ein Nebenkläger?*

# I N H A L T

## 12. DIE PRIVATKLAGE 37

*Was ist ein Privatklageverfahren?  
Wann ist es zulässig und wie leitet man es ein?  
Welche Vorteile hat ein Sühneversuch?  
Welche Kostenrisiken bestehen?*

## 13. WIE ERHALTEN SIE ANWÄLTICHE HILFE UND WER TRÄGT DIE KOSTEN? 40

*Müssen Angeklagte für die Kosten der Opfer aufkommen?  
Wie wird Personen mit geringem Einkommen geholfen?  
Wie unterstützt der Staat Opfer von schweren Straftaten?*

## 14. SCHADENSERSATZ UND SCHMERZENSGELD 44

*Welche Möglichkeiten gibt es, im Strafverfahren Schadensersatz und Schmerzensgeld zu beantragen?  
Welche Vorteile hat ein Täter-Opfer-Ausgleich?  
Wie läuft ein Täter-Opfer-Ausgleich ab?*

## 15. WELCHE SOZIALEN ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN UND SONSTIGEN HILFEN GIBT ES? 48

*Welche Leistungen werden nach dem Opferentschädigungsgesetz gewährt?  
Wie stellt man dafür einen Antrag?  
Was können Opfer von Verkehrsunfällen unternehmen?*

## ANHANG I 50

*Musterschreiben*

## ANHANG II 56

*Kontaktadressen und Telefonnummern  
Lokale Ansprechpartner  
Bundesweiter Opfernotruf  
Botschaften der Mitgliedsstaaten der EU*

## ANHANG III 70

*Stichwortverzeichnis*

## 1. EINLEITUNG

Viele Bürgerinnen und Bürger haben als Opfer einer Straftat das erste Mal im Leben Kontakt zur Justiz. Vielleicht haben sie durch Medienberichte über manche Strafverfahren den Eindruck gewonnen, für die Justiz stehe nach einer Straftat *allein* der Täter im Mittelpunkt und die Opfer würden mit ihren Problemen weitgehend allein gelassen. Ein solcher Eindruck wäre jedoch nicht zutreffend. Inzwischen sind, teils durch den Gesetzgeber, durch organisatorische Maßnahmen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften und durch das Engagement staatlicher und nichtstaatlicher Betreuungseinrichtungen zahlreiche Möglichkeiten für Opfer von Straftaten geschaffen worden, aktiv für ihre Rechte einzutreten, aber auch Schutz und Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Diese Broschüre soll Opfern von Straftaten dabei behilflich sein, sich in der für sie ungewohnten und belastenden Situation eines Strafverfahrens besser zurecht zu finden, ihre Rechte zu nutzen und den Zugang zu den Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten zu finden, die für sie bereit stehen. Viele Opfer haben die Erfahrung gemacht, dass eine aktive Beteiligung am Strafverfahren auch einen Beitrag dazu leisten kann, mit den Folgen der Tat besser fertig zu werden. Dazu möchten wir Sie ermutigen.



Sie können sich anhand der einzelnen Kapitel einen Überblick über den Gang eines Strafverfahrens verschaffen.

Wenn Sie einzelne Fragen haben (zum Beispiel zur Zeugenaussage oder zum Schadensersatz), können Sie auch im **Stichwortverzeichnis** am Ende der Broschüre gezielt nachschlagen.

Natürlich ermöglicht die Broschüre Ihnen nur eine erste Orientierung über die vielfältigen juristischen Regelungen der Strafprozessordnung (StPO). Zudem gibt es eine Reihe von Besonderheiten im Jugendverfahren, auf die im Text nur sehr kurz hingewiesen werden konnte. Scheuen Sie sich deshalb nicht, zu fragen, wenn Sie weitere Auskünfte benötigen. Sie können sich jederzeit an die Behörden, die Gerichte und an Beratungsstellen wenden. Einige hilfreiche **Kontaktadressen und Telefonnummern** sind für Sie im Anhang II zusammen gestellt.

Wenn Sie allerdings eine individuelle Rechtsberatung benötigen, dann sollten Sie einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin zu Rate ziehen. ■

## 2. DIE ERSTATTUNG EINER STRAFANZEIGE UND DER STRAFANTRAG

*Was ist eine Strafanzeige?*

*Wo und wie stellt man einen Strafantrag?*

*Was passiert, wenn kein Strafantrag gestellt  
oder der Antrag zurückgenommen wird?*

### **Strafanzeige**

Der erste Schritt führt das Opfer einer Straftat meist zur Polizei zur Erstattung einer Strafanzeige. Dort kann die Anzeige mündlich zu Protokoll gegeben werden. Sie muss von den Strafverfolgungsbehörden in jedem Fall entgegen genommen werden.

Man kann eine Strafanzeige auch direkt bei der Staatsanwaltschaft einreichen. Hier ist es allerdings zu empfehlen, dies schriftlich zu tun. Ein Beispiel für eine schriftliche Strafanzeige finden Sie in der Sammlung der Mustertexte im Anhang I der Broschüre.

Der weitere Gang des Ermittlungsverfahrens liegt dann nicht mehr in der Hand der Person, die die Anzeige erstattet hat, sondern in der Verantwortung der Staatsanwaltschaft. Eine Strafanzeige kann man nicht mehr zurück nehmen. Wenn Sie eine Anzeige erstatten, treten Sie nicht als Kläger oder Klägerin auf, sondern Sie sind Zeuge oder Zeugin.

## **Strafantrag**

Es gibt allerdings eine Reihe von Delikten, bei denen der Gesetzgeber den Opfern eine begrenzte Befugnis eingeräumt hat, über den Fortgang des Ermittlungsverfahrens (mit) zu entscheiden. Es handelt sich um die sogenannten Antragsdelikte. Ein Strafantrag ist - anders als die bloße Anzeige eines Sachverhalts - Ihre ausdrückliche (schriftliche) Erklärung, dass Sie die Strafverfolgung wünschen. Meist wird die Polizei Sie schon bei der Erstattung Ihrer Strafanzeige bitten, ein entsprechendes Formular zu unterschreiben. Antragsdelikte sind beispielsweise Hausfriedensbruch, Körperverletzung und Beleidigung.

## **Frist von drei Monaten**

Wenn Sie einen Strafantrag stellen möchten, so müssen Sie dies binnen einer Frist von drei Monaten tun. Die Frist beginnt an dem Tag, an dem Sie von Tat und Täter erstmals erfahren haben. Wenn Sie auf die Antragstellung verzichten, die Frist versäumen oder den Antrag zurücknehmen, kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren nicht mehr ohne weiteres fortsetzen. Gegen Ihren Willen darf nämlich nur bei bestimmten Delikten (u.a. bei Körperverletzung) und nur dann Anklage erhoben werden, wenn dies im *besonderen öffentlichen Interesse* geboten ist.

## **Verfolgung ausnahmsweise auch ohne Antrag**

Die Entscheidung darüber liegt bei der Staatsanwaltschaft, die sich für eine Verfolgung von Amts wegen beispielsweise dann entscheiden wird, wenn die Tat besonders roh und rücksichtslos begangen wurde oder wenn der Täter zuvor schon mehrfach

einschlägig aufgefallen war. Entscheidet sich die Staatsanwaltschaft, das Verfahren auch ohne Ihren Strafantrag fortzusetzen, so bleiben Sie als Tatopfer ein wichtiger Zeuge bzw. eine wichtige Zeugin auch dann, wenn Sie es lieber sehen würden, dass das Verfahren nicht mehr fortgesetzt wird. ■

### 3. DIE VERPFLICHTUNG VON STAATSANWALTSCHAFT UND POLIZEI ZUR OBJEKTIVEN UNTERSUCHUNG

*Nach welchen Regeln werden Staatsanwaltschaft und Polizei tätig?*

#### Untersuchungspflicht der Staatsanwaltschaft

Sobald Polizei oder Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige, einen Strafantrag oder auf anderem Wege vom Verdacht einer Straftat Kenntnis erhalten, sind sie durch das Gesetz verpflichtet, den Sachverhalt zu erforschen. Die Untersuchung erfolgt unter Leitung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren.

#### konkreter Anfangsverdacht

Voraussetzung für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sind "zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat". Damit ist gemeint, dass bloße subjektive Verdächtigun-

gen oder Vermutungen ins Blaue hinein eine staatliche Untersuchung nicht rechtfertigen. Zum anderen muss eine Untersuchung dann ausscheiden, wenn das Verhalten, um das es geht, nicht strafbar wäre. Es gibt eine Reihe schädlicher oder störender Verhaltensweisen, die ungesetzlich oder unmoralisch sein mögen, gleichwohl aber nicht bei Strafe verboten sind. Beispielsweise erfüllt nicht jede zivilrechtliche Vertragsverletzung den Tatbestand des Betruges.

Es ist daher möglich, dass die Staatsanwaltschaft nach Prüfung einer Anzeige entscheidet, ein Ermittlungsverfahren gar nicht erst durchzuführen.

### **unparteiische Untersuchung**

Wenn aber zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen, ist die Staatsanwaltschaft grundsätzlich zum Einschreiten nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet (Legalitätsprinzip). Sie hat dabei jedoch nicht nur die zur Belastung der Verdächtigen, sondern auch die der Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln. Sie können also nicht erwarten, dass sich die Staatsanwaltschaft wie ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin, die Sie beauftragt haben, rückhaltlos auf Ihre Seite stellt. Ihre Zeugenaussage muss schon im Ermittlungsverfahren sorgfältig überprüft und gewürdigt werden. Sie können aber erwarten, dass Sie dabei fair behandelt werden und dass auf Ihre besondere Situation als Opfer der Straftat Rücksicht genommen wird. ■

## 4. DIE EINSTELLUNG DES VERFAHRENS UND IHRE BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN

*Wann kann ein Verfahren eingestellt werden?  
Welche Möglichkeiten gibt es, sich dagegen zu beschweren?*

Zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie den Fall bei Gericht anklagt, oder ob sie das Verfahren einstellt.

### **Einstellungs- bescheid**

Wenn Sie bei der Erstattung ihrer Strafanzeige eindeutig klargestellt haben, dass Sie an einer Bestrafung des Täters interessiert sind, hat die Staatsanwaltschaft Ihnen darzulegen, warum Sie das Verfahren eingestellt hat.

### **Einstellung mangels Beweises**

Für eine Verfahrenseinstellung gibt es zahlreiche Gründe. Nur die wichtigsten können hier kurz angesprochen werden:

- Das Verfahren muss in jedem Falle eingestellt werden, wenn sich herausstellt, dass die Beweise nicht ausreichen. Bedenken Sie bitte, dass in einem Ermittlungsverfahren wie im Strafprozess der alte Rechtssatz "in dubio pro reo" (Im Zweifel für den Angeklagten) gilt. Steht im Einzelfall z.B. Aussage gegen Aussage, können letzte Zweifel der Schuld des Verdächtigen bestehen bleiben, die eine Anklage im Ergebnis ausschließen.

### **Einstellung wegen geringer Schuld**

- Stellt sich für die Justiz die Schuld des Täters als gering dar, so wird die Tat wegen Geringfügigkeit nicht weiter verfolgt.

### **Geldbußen und Auflagen**

- Die Verfahrenseinstellung kann auch von der Zahlung einer Geldbuße, von einer Schadenswiedergutmachung oder von einem sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich abhängig gemacht werden (dazu finden Sie Näheres im 14. Kapitel, Seite 44 ff.).

### **Einstellung als Nebenstraftat**

- Manchen Tätern werden mehrere Straftaten zur Last gelegt. Dann wird die Staatsanwaltschaft diejenigen auswählen, die für eine Gerichtsverhandlung am besten geeignet sind und weniger schwerwiegende Tatvorwürfe aus Gründen der Verfahrensökonomie einstellen.

### **Einstellung mangels öffentlichen Interesses**

- Schließlich kommt es vor, dass der Staatsanwaltschaft Streitigkeiten zur Beurteilung vorgelegt werden, die das Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit nicht berühren. In solchen Fällen kann die Staatsanwaltschaft die Verfolgung mangels öffentlichen Interesses ablehnen und den Verletzten auf den Privatklageweg verweisen (zum Privatklageverfahren lesen Sie 12. Kapitel, Seite 37 ff.).

---

### **Beschwerde- möglichkeit**

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Staatsanwaltschaft bestimmte Fakten übersehen oder falsch gewichtet hat, können Sie gegen eine Ein-

stellungsentscheidung eine schriftliche Beschwerde einlegen. Dabei legen Sie möglichst sachlich dar, womit Sie nicht einverstanden sind. Wenn Ihnen weitere Tatsachen oder Beweismittel bekannt sind, sollten Sie diese in der Beschwerdeschrift unbedingt konkret benennen. Das können Sie selbst tun oder auch mit Hilfe eines Anwalts oder einer Anwältin. Ein Beispiel dazu finden Sie im Anhang I zu dieser Broschüre.

**Zuerst entscheidet die Generalstaatsanwaltschaft** — Bleibt die Staatsanwaltschaft bei ihrer Entscheidung, so wird der Fall von der Generalstaatsanwaltschaft überprüft. Ihre Beschwerde wird in jedem Falle schriftlich beschieden.

**Klageerzwingung vor dem Oberlandesgericht** — Lehnen Staatsanwaltschaft *und* Generalstaatsanwaltschaft die Anklageerhebung ab, so können Sie in manchen Fällen anschließend das zuständige Oberlandesgericht (oder Kammergericht) anrufen und ein sog. Klageerzwingungsverfahren anstrengen. Sie erhalten von der Generalstaatsanwaltschaft einen ausdrücklichen Hinweis, falls ein solches Verfahren in Ihrem Falle zulässig ist. Allerdings gelten für ein solches Verfahren Fristen und strenge Formvorschriften. Der Antrag muss von einem Anwalt unterzeichnet werden und Sie müssen die Kosten tragen, wenn Sie keinen Erfolg haben. ■

**Form- und Anwaltszwang**



## 5. ALS ZEUGE ODER ZEUGIN BEI DER POLIZEI

*Muss man erscheinen und muss man aussagen?  
Darf jemand mitgenommen werden?*

### **Ladung zur Vernehmung**

In der Regel werden Sie ein Ermittlungs- und Strafverfahren in der Rolle des Zeugen oder der Zeugin erleben. Zumeist erfolgt die erste Vernehmung schon bei der Polizei. Sie müssen zwar einer Vorladung der *Polizei* nicht Folge leisten. Bedenken Sie aber Folgendes: Als Geschädigter oder Geschädigte sind Sie in einem Strafverfahren als Zeuge oder Zeugin besonders wichtig. Selbst wenn Sie die Tat nicht unmittelbar beobachten konnten, können Sie meist am ehesten Auskunft über den Schaden geben, den der Täter angerichtet hat. Polizei und Staatsanwaltschaft sind daher schon im Ermittlungsverfahren auf Ihre Mithilfe besonders angewiesen. Und einer Ladung der Staatsanwaltschaft müssten Sie in jedem Falle nachkommen.

### **Zeugenbeistand**

Zu einer Vernehmung können Sie einen Familienangehörigen oder eine andere Person Ihres Vertrauens mitbringen, wenn die Person, die Sie vernimmt, einverstanden ist. Fragen Sie sicherheitshalber vorher nach. Wer in einer Sache selbst Zeuge oder Zeugin gewesen ist, soll z.B. bei der Vernehmung eines anderen Zeugen in derselben

Sache nicht dabei sein. Selbstverständlich können Sie sich auch von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin begleiten lassen.

### **Unterlagen mitbringen!**

Die wichtigste Aufgabe eines Zeugen besteht darin, vollständig und wahrheitsgemäß auszusagen. Sie helfen den Ermittlungsbehörden sehr, wenn Sie zu einer Vernehmung Unterlagen mitbringen, über die Sie verfügen (Schadensaufstellungen, Atteste, vielleicht sogar ein Gedächtnisprotokoll).

### **Aussagen gegen Angehörige**

Wenn Sie mit dem Beschuldigten verheiratet sind oder verheiratet waren oder wenn Sie verlobt sind, müssen Sie überhaupt nicht aussagen. Gleiches gilt, wenn Sie mit dem Beschuldigten verwandt oder verschwägert sind. Auch wenn ein entfernteres Verwandtschaftsverhältnis besteht, sollten Sie dies angeben. Die Person, die Sie vernimmt, ist verpflichtet, zu klären, ob Sie auch dann ein Zeugnisverweigerungsrecht in Anspruch nehmen können oder nicht. Falls Sie aber trotz der verwandtschaftlichen Beziehung aussagen möchten, sich jedoch davor fürchten, weil der Täter aus dem familiären Umfeld kommt, sollten Sie um Unterstützung durch eine Beratungsstelle nachsuchen.

### **Keine Pflicht, sich selbst zu belasten**

Schließlich müssen Sie einzelne Fragen, durch deren wahrheitsgemäße Beantwortung Sie sich selbst oder Ihre Angehörigen belasten würden, nicht beantworten. Auch darauf werden Sie bei einer Ver-

## Belehrung

nehmung möglicherweise hingewiesen: Missverstehen Sie solche Belehrungen nicht als Zeichen des Misstrauens. Sie dienen Ihrem Schutz und sind deshalb vom Gesetzgeber vorgeschrieben. ■

## 6. LADUNGEN DER STAATSANWALTSCHAFT UND LADUNGEN DES GERICHTS

*Kann man den Termin verschieben?  
Was passiert bei unentschuldigtem Ausbleiben?*

### Verbindliche Ladungen der Staatsanwalt- schaft und des Gerichts

Wenn Sie eine Vorladung der *Staatsanwaltschaft* oder eine Ladung zu einem *Gerichtstermin* erhalten, *müssen Sie zu dem Termin erscheinen*. Dies gilt auch dann, wenn Sie der Meinung sind, nichts Wichtiges zum Verfahren beisteuern zu können oder wenn Sie schon einmal ausgesagt haben.

### Kommen Sie bitte pünktlich!

Sie sollten für die Anreise genügend Zeit einkalkulieren und auch damit rechnen, dass Sie den Sitzungssaal nicht auf Anhieb finden. Die Termin kalender der Gerichte sind häufig sehr eng belegt. Verhandlungen können sich auch verzögern. Wenn sich darüber hinaus noch ein Zeuge verspätet, kann dies zu einer für alle Beteiligten unangenehmen Kettenreaktion von weiteren Verspätungen führen.

### **Rechnen Sie mit Wartezeiten!**

Aus diesem Grund sollten Sie sich vorsichtshalber auf eine Wartezeit einstellen. Sie dürfen sich nämlich - einmal geladen - nur mit Genehmigung des Gerichts wieder entfernen. Sie sollten sich deshalb sicherheitshalber für eine Wartezeit etwas zu lesen oder einen anderen Zeitvertreib mitbringen. Erkundigen Sie sich auch nach einem Zeugenzimmer.

### **Sie dürfen nicht unentschuldigt ausbleiben!**

Nur wenn *dringende Gründe* vorliegen, sind Sie entschuldigt und müssen zum Termin nicht erscheinen. Ein dringender Grund besteht vor allem bei einer ernsthaften Erkrankung. Die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (gelber Schein) reicht als Entschuldigung nicht aus. Kein dringender Grund sind normalerweise auch berufliche oder private Verpflichtungen. Ob eine Urlaubsreise als dringender Grund anerkannt werden kann, kommt auf den Einzelfall an. Falls möglich wird man sich bemühen, Ihren Wünschen entgegen zu kommen.

### **Urlaub und Krankheit**

### **Terminprobleme sofort mitteilen!**

Wenn Sie meinen, einen Termin definitiv nicht wahrnehmen zu können, *rufen Sie* bitte bei Gericht bzw. bei der Staatsanwaltschaft an und teilen Sie dies mit. Sie finden die Telefonnummer auf Ihrer Ladung. Damit man Ihren Anruf auch zuordnen kann, sollten Sie dabei auch das richtige Aktenzeichen angeben. Auch dieses Aktenzeichen ist auf der Ladung vermerkt. Bedenken Sie bei alledem, dass an Gerichtsterminen eine Vielzahl anderer

Personen beteiligt sind - Richter, ggf. Schöffen, Anwälte, Staatsanwalt, Angeklagter, Dolmetscher und weitere Zeugen -, die bei einer Terminsverlegung ihren Terminkalender ebenfalls umstellen müssen. Deshalb ist es wichtig, dass Sie sich so *früh wie möglich* melden, wenn Sie um eine Terminsverlegung bitten müssen.

Sie dürfen einen Termin erst dann guten Gewissens verstreichen lassen, wenn Ihnen ausdrücklich bestätigt wurde, dass Sie nicht erscheinen müssen. Wenn Sie einem Termin nämlich ohne Erlaubnis fernbleiben, können Sie zum nächsten Termin polizeilich vorgeführt werden.

### **Kostenfolgen**

Außerdem kann eine Säumnis erhebliche Kostenfolgen haben. Dem säumigen Zeugen oder der säumigen Zeugin müssen die Kosten eines ausgefallenen Termins (Fahrtkosten, Anwaltshonorare, Verdienstausschluss anderer Zeugen) auferlegt werden. Außerdem ist im Gesetz die Verhängung eines Ordnungsgelds vorgeschrieben. Das können bis zu 1000,- DM sein. Wird das Ordnungsgeld nicht bezahlt, kann das Gericht gegen Sie sogar Haft anordnen.

### **Ordnungshaft**

Weil diese Folgen des unberechtigten Ausbleibens so schwerwiegend sind, werden sie in jeder staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Ladung ausdrücklich aufgeführt. ■

## 7. IHRE ZEUGENAUSSAGE VOR GERICHT

*Wie ist ein Gerichtsaal aufgebaut?  
 Wer darf bei der Vernehmung dabei sein?  
 Muss man in jedem Falle aussagen?  
 Wer darf Fragen stellen?  
 Wer schützt die Interessen von Zeuginnen und Zeugen?  
 Wird man vereidigt?  
 Welche Folgen hat eine Vereidigung?  
 Wie sieht es mit der Entschädigung aus?*

### **Vernehmung vor Gericht**

### **Alle Verfahrens- beteiligten sind anwesend**

Eine Zeugenvernehmung in einer Gerichtsverhandlung geht meist förmlicher vonstatten als eine polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Vernehmung. Während bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft in der Regel nur die vernehmende Person, Sie selbst und gegebenenfalls Ihr Beistand anwesend sind, findet eine Hauptverhandlung vor einem Strafgericht grundsätzlich in Anwesenheit aller Verfahrensbeteiligter, nämlich des Angeklagten, des Gerichts, der Staatsanwaltschaft, ggf. eines Verteidigers oder einer Verteidigerin und manchmal auch von Sachverständigen oder Dolmetschern statt. Sie können selbstverständlich auch das Gericht darum bitten, in Gegenwart eines Beistandes aussagen zu dürfen. Ihr Anwalt darf bei Vernehmungen vor Gericht (und übrigens auch durch die Staatsanwaltschaft) in jedem Falle anwesend sein.

● —————

**Die meisten  
Prozesse sind  
öffentlich**

Strafverfahren sind in der Regel öffentlich, so dass jeder interessierte Bürger auf den Zuschauerbänken Platz nehmen kann. Bevor Sie ausgesagt haben, dürfen Sie allerdings noch nicht zuhören, weil Sie möglichst unbefangen berichten sollen, woran Sie sich noch erinnern. Wenn Sie als Zeuge oder Zeugin geladen sind, werden Sie deshalb gebeten, vor dem Saal zu warten, bis Sie aufgerufen werden.

● —————

**Richterliche  
Belehrung**

**Wahrheits-  
pflicht**

Ihre Vernehmung beginnt der Richter oder die Richterin mit einer Belehrung über Ihre Rechte und Pflichten. Sie werden zunächst auf Ihre unbedingte Wahrheitspflicht hingewiesen. Falschaussagen vor Gericht sind strafbar. Dies gilt auch für die falschen Angaben, die Sie zu Ihrer Person machen.

● —————

**Vernehmung zur  
Person**

**Belehrung über  
Aussageverwei-  
gerungsrechte**

Der Richter oder die Richterin wird Sie als erstes zu Ihren persönlichen Verhältnissen befragen, nämlich nach Ihrem Namen, Ihrem Alter, Ihrem Beruf, nach Ihrem Wohnort und nach Ihrer Verwandtschaft mit dem Angeklagten. Dann entscheidet das Gericht, ob Sie die Aussage verweigern dürfen. Wenn Ihnen ein Aussageverweigerungsrecht zusteht und Sie sich entscheiden, nicht auszusagen, oder einzelne Fragen nicht zu beantworten, so ist das Ihr gutes Recht und niemand wird es Ihnen übel nehmen.

### **Falschaussagen sind strafbar**

Wenn Sie aber aussagen, so müssen Sie streng bei der Wahrheit bleiben. Sagen Sie falsch aus, so machen Sie sich genau so strafbar wie alle anderen Zeugen, die vor Gericht die Unwahrheit sagen. Das Gesetz sieht für die uneidliche Falschaussage Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vor, auch wenn ein Zeuge oder eine Zeugin nur sich selbst oder einen Angehörigen schützen wollte.

### **Vernehmung zur Sache**

Nach den Fragen zur Person folgt Ihre Vernehmung zur Sache. Der Richter oder die Richterin wird sie auffordern, zunächst im Zusammenhang zu berichten, was Sie von der Sache noch wissen. Sie müssen dann vollständig nochmals alles berichten, woran Sie sich erinnern, damit sich das Gericht einen eigenen Eindruck von Ihrer Aussage verschaffen kann. Sie dürfen dabei nichts bewusst weglassen und auch nichts hinzuerfinden. Wenn Sie etwas - zumal nach längerer Zeit - nicht mehr genau wissen, dann können Sie das unbesorgt sagen.

### **Fragerecht der Beteiligten**

Danach werden Sie ergänzend befragt. Möglicherweise werden Ihnen auch Passagen aus den Akten, insbesondere aus früheren Aussagen, vorgelesen, um Ihre Erinnerung aufzufrischen oder um Widersprüche aufzuklären. Zunächst fragt der oder die Vorsitzende, dann die übrigen Mitglieder des Gerichts. Anschließend hat die Staatsanwaltschaft das Fragerecht und schließlich die Verteidigung.



### **Auch der Angeklagte darf fragen**

Auch der Angeklagte kann Fragen an Sie richten. Das mag Ihnen unter Umständen unangenehm sein, insbesondere wenn einer der Anwesenden versucht, Sie "in die Zange zu nehmen" oder in Widersprüche zu verwickeln. Sie sollten aber für kritische Nachfragen Verständnis haben und sich dadurch nicht aus der Ruhe bringen lassen. Wenn das Gericht und die übrigen Verfahrensbeteiligten sich bemühen, festzustellen, wie verlässlich Ihre Erinnerung ist, so ist damit kein Vorwurf gegen Sie verbunden.

### **Fürsorge des Gerichts**

Beleidigen lassen müssen Sie sich selbstverständlich nicht. Sie müssen auch nicht immer wieder dieselbe Frage beantworten. Wenn Sie zu aufgeregt werden oder wenn Sie im Zweifel sind, ob Sie sich eine bestimmte Wortwahl oder eine Frage gefallen lassen müssen, so fragen Sie unbesorgt den Richter oder die Richterin. Auch wenn Sie eine Pause benötigen, können Sie das unbesorgt sagen. Das Gericht ist auch dazu da, Sie zu schützen.

### **Nur im Ausnahmefall Vereidigung**

Alles in allem läuft das Verfahren in einem deutschen Gerichtssaal deutlich anders ab, als Sie es vielleicht in Fernsehfilmen aus den Vereinigten Staaten gesehen haben. Es gibt keinen Zeugenstand und erst am Ende Ihrer Vernehmung wird darüber entschieden, ob Sie vereidigt werden oder nicht. Als Opfer der Straftat, um die es in der Verhandlung geht, werden Sie in aller Regel nicht vereidigt.

## **Meineid**

## **fahrlässiger Falscheid**

Wenn es ausnahmsweise zu einer Vereidigung kommen sollte, so hat das zwei wichtige Folgen: Die Strafe für einen Meineid ist deutlich höher, als die Strafe für eine Falschaussage ohne Eid. Und wenn Sie vereidigt werden, ist auch eine versehentliche Falschaussage aus Nachlässigkeit strafbar.

## **Sie können sich noch berichtigen.**

Deshalb wird Sie das Gericht vor der Vereidigung nochmals fragen, ob Sie noch etwas zu berichtigen oder nachzutragen haben. Wenn Sie dies noch vor der Eidesleistung tun, haben Sie nichts zu befürchten.

## **Verdienstaufschlag und Fahrtkosten**

Ein Wort noch zu den Kosten: Alle vom Gericht und von der Staatsanwaltschaft geladenen Zeugen haben Anspruch auf eine Entschädigung. Weiter erhalten Sie Ersatz für die notwendigen und tatsächlich entstandenen Fahrtkosten und Aufwendungen. Lesen Sie dazu bitte unbedingt die Hinweise, die Sie mit Ihrer Ladung vom Gericht erhalten. Falls Sie anschließend noch Fragen haben, können Sie sich jederzeit beim Gericht telefonisch oder persönlich erkundigen. Am besten Sie lassen sich mit dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin verbinden, die für die Erstattung von Zeugenauslagen zuständig ist. ■

## 8. WAS TUN, WENN SIE ANGST HABEN?

*Muss man seinen Wohnort angeben?  
Kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden?  
Müssen die Angeklagten in jedem Fall dabei sein?  
Wann ist eine Videokonferenz möglich?*

Zunächst einmal: Viele Opfer von Straftaten leiden nach der Tat an Ängsten. Sprechen Sie deshalb gestrost darüber. Es gibt viele Möglichkeiten, Ihnen zu helfen, die nur dann effektiv genutzt werden können, wenn die Mitarbeiter der Polizei und der Justiz von Ihnen auch darauf angesprochen werden.

### **Opferhilfe und Zeugen- betreuung**

### **Hilfe auch noch nach dem Prozess**

In vielen Städten gibt es inzwischen Opferberatungen und Zeugenbetreuungsstellen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dieser Einrichtungen sind erfahrene Ansprechpartner, mit denen Sie über Ihre Sorgen sprechen können und von denen Sie Näheres über den Ablauf einer Gerichtsverhandlung erfahren können. Die Betreuer und Betreuerinnen können Sie auch zur Gerichtsverhandlung begleiten, Ihnen eine Kontaktaufnahme mit dem Gericht erleichtern und Sie auch nach Abschluss des Verfahrens noch unterstützen. Nähere Informationen über die Betreuungs- und Beratungseinrichtungen in Ihrer Region erhalten Sie über die Kontaktadressen im Anhang II dieser Broschüre.

### Was tun bei Bedrohung?

**Wichtig ist:** Wenn Sie bedroht worden sind, sollten Sie - unabhängig von einer etwaigen Kontaktaufnahme mit der Zeugenbetreuung - unbedingt Polizei, Staatsanwaltschaft oder das Gericht informieren, damit entsprechende Maßnahmen getroffen werden können.

### Geheimhalten Ihres Wohnorts

Besteht Anlass zur Besorgnis, dass durch die Angabe Ihres Wohnortes Sie oder eine andere Person (zum Beispiel ein Familienangehöriger) gefährdet werden könnten, so kann Ihr Wohnort geheim gehalten werden. Daran sollten Sie möglichst schon bei der Erstattung der Strafanzeige denken. Hier sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, statt Ihrer Adresse zu Hause eine andere Adresse anzugeben, an der Sie zuverlässig erreicht werden können. Das kann z.B. Ihr Büro sein oder die Kanzleiadresse Ihres Rechtsanwalts. In besonders ernsten Fällen hilft auch die Polizei mit einer Zustelladresse weiter. In der Hauptverhandlung kann dann der Vorsitzende Ihnen gestatten, bei der Vernehmung zur Person Ihren Wohnort nicht anzugeben.

### Ausschluss der Öffentlichkeit

Wenn besonders belastende Einzelheiten aus Ihrem persönlichen Leben zur Sprache kommen müssen, kann das Gericht ausnahmsweise die Öffentlichkeit zum Schutze Ihrer Privatsphäre ausschließen. Das kommt zum Beispiel in Frage, wenn es um den Gesundheitszustand, die Sexualsphäre oder intime Details aus dem Familienleben eines

Zeugen geht. Die Öffentlichkeit kann weiter ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiges Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnis zur Sprache kommen muss, durch dessen Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden. Und schließlich kann der Ausschluss erfolgen, wenn eine Person an Leib, Leben oder Freiheit bedroht ist. Die Entscheidung darüber obliegt jeweils dem Gericht, das deshalb auf rechtzeitige und vollständige Informationen von Ihnen angewiesen ist.

**Aussage in Abwesenheit des Angeklagten**

Bei besonders schwerwiegender Bedrohung oder Belastung eines Zeugen, kann die Vernehmung im Gericht ausnahmsweise sogar in Abwesenheit des Angeklagten durchgeführt werden. Nicht ausreichend ist dafür allerdings der bloße Wunsch eines Zeugen, lieber nicht mit dem Angeklagten konfrontiert zu werden. Dafür sollte ein Zeuge Verständnis haben. Denn es ist für einen Angeklagten naturgemäß besonders wichtig, belastende Zeugenaussagen selbst mitzuerleben, um sich verteidigen zu können. Das Gericht ist hier gehalten, zwischen den Interessen der Zeugen und den Rechten des Angeklagten gerecht abzuwägen. Die Interessen eines Zeugen gehen aber in jedem Falle dann vor, wenn für den Zeugen - zum Beispiel aufgrund einer allzu großen seelischen Belastung - die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für die Gesundheit besteht.

## **Kein Geheimprozess**

Eines muss Ihnen in diesem Zusammenhang allerdings klar sein: Der Inhalt Ihrer Aussage darf vor dem Angeklagten niemals geheim gehalten werden. Einen "Geheimprozess" gibt es in der Bundesrepublik Deutschland nicht. Deshalb haben der Richter oder die Richterin den Angeklagten davon zu unterrichten, was in seiner Abwesenheit ausgesagt und verhandelt worden ist.

## **Videokonferenz**

In besonders gravierenden Fällen, in denen die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das körperliche oder seelische Wohl eines Zeugen oder einer Zeugin besteht, erlaubt das Gesetz, Zeugenaussagen per Videokonferenz zu übertragen. Der Gesetzgeber hat dabei vor allem an Kinder gedacht, die durch eine Befragung im Gerichtssaal so eingeschüchtert werden könnten, dass sie körperlich oder seelisch Schaden nehmen. In dieselbe Lage können aber auch erwachsene Zeugen geraten, vor allem wenn sie Opfer schwerer Gewalttaten geworden sind. Videokonferenzen werden von Gericht, Staatsanwaltschaft und den beteiligten Anwälten regelmäßig sehr sorgfältig vorbereitet. Sie müssen daher nicht damit rechnen, bei einer "normalen" Zeugenladung von einer solchen Maßnahme überrascht zu werden. ■

## 9. WAS TUN, WENN IHR KIND OPFER DER TAT GEWORDEN IST?

*Was kann zum Schutz von kindlichen Zeugen unternommen werden?*

### **Auch Kinder können Zeugen sein**

Grundsätzlich können auch Kinder, die Opfer einer Straftat geworden sind oder sonst wichtige Beobachtungen gemacht haben, in einem Strafprozess Zeugen sein. Eine feste Altersgrenze sieht das Gesetz nicht vor. Vielmehr kommt es im Einzelfall darauf an, wie verständig das Kind bereits ist. Eltern können deshalb zwar für ihr Kind einen Strafantrag stellen, sie können aber nicht für ihr Kind aussagen.

### **Spezielle Schutzvorschriften für Kinder**

Das Gesetz sieht allerdings eine Reihe von Schutzvorschriften speziell für Kinder vor. Beispielsweise werden in einer Hauptverhandlung Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren *nur* vom Richter bzw. der Richterin befragt. Andere Personen dürfen das Kind nicht direkt befragen. Auch der Ausschluss der Öffentlichkeit oder des Angeklagten ist leichter möglich. Selbstverständlich dürfen die Erziehungsberechtigten ihr Kind begleiten.

### **Wenden Sie sich an eine Beratungsstelle!**

Wenn Ihr Kind Opfer eine Straftat geworden ist, spätestens aber wenn es in einem Prozess als Zeuge geladen wird, sollten Sie sich rechtzeitig nach einer geeigneten Beratungseinrichtung er-

kundigen. Es gibt zahlreiche Beratungsstellen speziell für kindliche Opfer und deren Eltern, die Ihnen genaue Auskünfte zu allen Besonderheiten des Verfahrens geben können. In vielen Gerichten ist es auch möglich, dass sich das Kind in Begleitung eines Betreuers oder einer Betreuerin den Gerichtssaal vor dem Termin ansieht. Schließlich kann auch eine Nachbesprechung mit einem Betreuer oder einer Betreuerin nach der Aussage hilfreich sein. Nutzen Sie diese Angebote im Interesse Ihres Kindes. ■

## 10. IHRE INFORMATIONS- UND BETEILIGUNGSRECHTE

*Wie erfährt man von einem Gerichtstermin?*

*Darf man im Termin dabei sein?*

*Wie erfährt man vom Verfahrensausgang?*

*Kann man Kopien aus der Akte erhalten?*

### **In der Regel kein Bescheid bei Verurteilung**

Aus vielen Befragungen verschiedener Opfer von Straftaten ist bekannt, dass die Verletzten gerne erfahren möchten, welchen Verlauf ein Verfahren nach der Strafanzeige nimmt und was aus "ihrer Sache" geworden ist. Im Gesetz vorgeschrieben ist aber nur, dass Verletzte einen Bescheid erhalten sollen, wenn das Verfahren eingestellt worden ist.



Eine automatische Benachrichtigung über eine Verurteilung erhalten Sie nicht.

Das erklärt sich daraus, dass Sie im Strafverfahren eben nicht "Kläger" oder "Klägerin" sind, sondern Zeuge oder Zeugin. Werden Zeugen im Strafverfahren nicht benötigt - zum Beispiel weil der Angeklagte freiwillig alles eingestanden hat - so findet die Verhandlung nicht selten ohne Beteiligung des Tatopfers statt. Dafür entscheiden sich die Gerichte nicht selten, um dem oder der Verletzten den Weg ins Gericht und die neuerliche Aussage zu ersparen. Wenn Sie nichts mehr von Ihrer Anzeige hören, so heißt das deshalb gerade nicht, das aus der Sache "nichts geworden" ist.

Wenn Sie genauere Informationen erhalten möchten, so sollten Sie sich deshalb rechtzeitig selbst darum kümmern.

### **Mitteilung vom Ausgang des Verfahrens**

Der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens ist Ihnen auf Antrag aber in jedem Falle mitzuteilen. Um solche Informationen zu erhalten, benötigen Sie keinen Anwalt. Schreiben Sie einfach an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht. Ein Beispiel für ein solches Anschreiben finden Sie im Anhang I dieser Broschüre.

### **Auskünfte und Abschriften**

Zusätzlich können Sie im Einzelfall Auskünfte oder Abschriften aus den Akten erhalten. Dies kann beispielsweise eine Unfallskizze sein oder ein Vernehmungsprotokoll. Diesen Antrag müssen Sie

begründen, indem Sie kurz darlegen, wozu Sie die Auskunft benötigen. Auch hierzu finden Sie im Anhang I ein Beispiel.

● **Aktenzeichen nicht vergessen!** Geben Sie bei allen Anträgen und Schreiben – wenn möglich – den Namen und Vornamen des Beschuldigten und unbedingt das *Aktenzeichen* der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts an. Die Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts finden Sie auf allen amtlichen Schreiben, beispielsweise auf Ladungen. Wenn Sie die Tagebuchnummer der Polizei kennen, kann auch die Polizei Ihr Schreiben weiterleiten.

● **Mitteilung vom Hauptverhandlungstermin** Wenn Sie an der Hauptverhandlung teilnehmen möchten, können Sie beispielsweise bei der Anzeigeerstattung, anlässlich einer Zeugenvernehmung oder auch später mit einem Brief an die Staatsanwaltschaft darum bitten, rechtzeitig von einem etwaigen Hauptverhandlungstermin informiert zu werden. Wenn Sie nämlich nicht als Zeuge geladen werden, sind Sie als Teil der "Öffentlichkeit" wie jedermann zur Anwesenheit im Termin berechtigt und können ohne weiteres zuhören.

● **Anwesenheitsrecht auch im Jugendverfahren** Das gilt - dies ist eine wichtige Besonderheit zu Ihren Gunsten - auch in Verfahren gegen Jugendliche, an denen die Öffentlichkeit an sich nicht teilnehmen darf. Das Jugendgerichtsgesetz macht eine Ausnahme für die Verletzten: Ihnen ist die Anwesenheit ausdrücklich gestattet. ■

## 11. DIE NEBENKLAGE

*Wann ist eine Nebenklage zulässig?  
Welche Rechte hat ein Nebenkläger?*

### Delikte mit Nebenklage- befugnis

Für eine Reihe von Delikten hat der Gesetzgeber die Rechtsposition der Verletzten gestärkt. Wenn der Täter zur Tatzeit mindestens 18 Jahre alt gewesen ist und Sie Opfer einer Straftat

- gegen die sexuelle Selbstbestimmung (z.B. Vergewaltigung, sexueller Missbrauch),
- gegen die persönliche Ehre (z.B. Beleidigung, Verleumdung),
- gegen die körperliche Unversehrtheit (z.B. Körperverletzung),
- gegen die persönliche Freiheit (z.B. Geiselnahme oder schwere Fälle von Freiheitsberaubung)

geworden sind oder wenn ein naher Angehöriger getötet worden ist, stehen Ihnen die besonderen Rechte der Nebenklage zu.

### Anwesenheits- recht für Ihren Anwalt

In diesen Fällen kann ein Anwalt für Sie an der gesamten Gerichtsverhandlung teilnehmen, auch wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. Ihr Anwalt oder Ihre Anwältin kann sogar schon

im Ermittlungsverfahren bei richterlichen Vernehmungen dabei sein, wenn nicht ausnahmsweise besondere Gründe eine Geheimhaltung erfordern. Sie brauchen sich weiter um das Verfahren nicht zu kümmern, sondern werden von Ihrem Anwalt oder Ihrer Anwältin informiert.

### **Auch ohne Anwalt möglich**

Sie können beantragen, in der Gerichtsverhandlung als Nebenkläger oder Nebenklägerin zugelassen zu werden. Auch das kann ein Anwalt für Sie erledigen, dem Sie dann alles Weitere überlassen können. Wenn Sie keinen Rechtsanwalt oder keine Rechtsanwältin einschalten möchten, schreiben Sie einfach selbst an das Gericht. Sie können sich vorsorglich auch schon im Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft wenden.

### **Mehr Rechte, keine zusätz- lichen Pflichten**

Ein Missverständnis gilt es sogleich auszuräumen: Sie müssen keine eigene Anklageschrift einreichen, wenn Sie Nebenkläger oder Nebenklägerin werden wollen. Dafür ist weiter die Staatsanwaltschaft zuständig. Sie müssen als Nebenkläger oder Nebenklägerin nicht einmal selbst im Gericht auftreten. Sie müssen auch keine Anträge stellen.

### **Anwesenheits- recht im Gericht**

Sie haben jedoch - anders als "einfache" Zeugen und Zeuginnen - das *Recht*, bei der gesamten Gerichtsverhandlung dabei zu sein. Nebenkläger werden automatisch zu den Hauptverhandlungsterminen geladen. Sie können Fragen und Anträge stellen oder Erklärungen abgeben.

• **Erweiterte Auskunftsrechte** Wenn Sie Auskünfte oder Abschriften aus den Akten haben möchten, müssen Sie dies nicht gesondert begründen. Entscheidungen des Gerichts werden Ihnen automatisch zugestellt. Sie erhalten zum Beispiel eine Ausfertigung des Urteils.

• **Rechtsmittel** Schließlich haben Sie eine eigene Rechtsmittelbefugnis, von der Sie Gebrauch machen können, wenn der Angeklagte Ihrer Ansicht nach zu Unrecht freigesprochen worden ist oder wenn das Gericht es ablehnt, die Anklage der Staatsanwaltschaft zuzulassen. ■

## 12. ÜBER DIE PRIVATKLAGE

*Was ist ein Privatklageverfahren?*

*Wann ist es zulässig und wie leitet man es ein?*

*Welche Vorteile hat ein Sühneversuch?*

*Welche Kostenrisiken bestehen?*

• **Privatklage ist kein Zivilprozess** Die Privatklage vor einem Strafgericht darf nicht mit der Schadensersatzklage vor einem Zivilgericht verwechselt werden. Während Sie mit einer Zivilklage erreichen können, dass Ihnen Schadensersatz und Schmerzensgeld zugesprochen werden, erstreben Sie als Privatkläger oder Privatklägerin die Bestrafung des Täters. Kommt es zu einem

Urteil, muss z.B. eine Geldstrafe an die Staatskasse gezahlt werden und nicht etwa an Sie persönlich. § 374 der StPO enthält den Katalog der Delikte, die Sie selbst im Wege der Privatklage verfolgen können, wenn der Täter zur Tatzeit mindestens 18 Jahre alt gewesen ist.

### Privatklagedelikte

Die wichtigsten Privatklagedelikte sind:

- Hausfriedensbruch,
- Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung,
- Körperverletzung,
- Bedrohung mit einem Verbrechen,
- Sachbeschädigung.

Typischerweise wird eine Privatklage in Betracht kommen, wenn die Staatsanwaltschaft die Verfolgung eines solchen Delikts mangels öffentlichen Interesses abgelehnt hat. Regelmäßig erhalten Sie dann mit dem Einstellungsbescheid einen Hinweis auf die Möglichkeit, die Privatklage zu erheben.

### Keine Privatklage bei Geringfügigkeit und bei Nebenstraftaten

Beachten sollten aber Sie Folgendes: Hat die Staatsanwaltschaft Sie nicht auf den Privatklageweg verwiesen, sondern von der Verfolgung einer Tat aus Gründen der Verfahrensökonomie oder wegen Geringfügigkeit abgesehen, so ist das Ver-

fahren endgültig erledigt und Sie können nicht mehr als Privatkläger aktiv werden.

### **Sühneversuch**

Vor das Privatklageverfahren hat der Gesetzgeber in den meisten Fällen eine Pflicht der Parteien zu einem Sühneversuch gestellt. Zu diesem Zweck müssen Sie sich an eine Schiedsstelle wenden. Die Adresse können Sie bei Ihrer Gemeinde/ Stadtverwaltung oder beim Amtsgericht erfragen. Sie sollten dieses Schiedsverfahren nicht als bloße Formalität abtun. Im Schiedsverfahren besteht nämlich die Möglichkeit, bei fachkundiger Vermittlung mit dem Täter einen Vergleich abzuschließen, der Ihnen genau dieselbe Sicherheit bietet, wie ein Vergleich vor Gericht. Dies ergibt sich aus § 380 StPO und § 794 Abs.1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO).

Wenn das Schiedsverfahren zu einem erfolgreichen Ende kommt, können Sie sich damit möglicherweise sämtliche weiteren gerichtlichen Schritte sparen. Kompromissbereitschaft kann sich daher für Sie auszahlen.

### **Einreichen einer Antragsschrift**

Sollte der Sühneversuch scheitern, können Sie Privatklage erheben. Zuständig dafür ist das Amtsgericht. Sie können einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin beauftragen, müssen dies aber nicht. Ihre Klage muss zwar einer Reihe von Formvorschriften entsprechen und Sie müssen auch einen Gebührevorschuss einzahlen. Der Rechts-

antragsdienst des Amtsgerichts kann Ihnen bei den Formalien behilflich sein.

## Mögliche Kostenfolgen

Gleichwohl ist Ihnen zu empfehlen, sich vor diesem Schritt in der Sache rechtlich beraten zu lassen, auch wenn Sie für das Verfahren selbst keinen Anwalt einschalten möchten. Sie sollten nämlich bedenken, dass das Gericht auch ohne Ihre Zustimmung freisprechen oder das Verfahren einstellen kann. Dabei laufen Sie Gefahr, auf den gesamten Kosten (auch auf denen des Täters) sitzen zu bleiben. ■

### 13. WIE ERHALTEN SIE ANWÄLTISCHE HILFE UND WER TRÄGT DIE KOSTEN?

*Müssen Angeklagte für die Kosten der Opfer aufkommen?*

*Wie wird Personen mit geringem Einkommen geholfen?*

*Wie unterstützt der Staat Opfer von schweren Straftaten?*

Auch wenn Verletzte viele der bisher dargestellten Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten selbst nutzen können, ohne besondere Formalien einhalten



zu müssen, wird mancher es dennoch vorziehen, sich durch einen Anwalt oder eine Anwältin beraten und vertreten zu lassen.

● **Ersatz durch den Angeklagten** Allerdings ist die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe mit Kosten verbunden. Wird der Angeklagte verurteilt, muss er im Regelfall zwar auch Ihre Kosten und notwendigen Auslagen ersetzen. Leider sind viele Verurteilte dazu aber nicht in der Lage. Häufig werden Sie deshalb Ihre Kosten selbst tragen müssen. Von diesem Grundsatz gibt es jedoch **Ausnahmen**.

● **Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe** Die erste Ausnahme betrifft **Personen mit geringem Einkommen**. Hier ist dafür Sorge getragen, dass niemand aus Geldmangel in schwierigen Fällen ohne die erforderliche anwaltliche Betreuung und Beratung bleibt. Wenn Sie einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin beauftragen möchten und nur über ein geringes Einkommen verfügen, kann Ihnen in allen Fällen, in denen eine Nebenklage zulässig wäre auf Antrag unter Umständen finanzielle Hilfe gewährt werden. In einem Strafverfahren können Sie finanzielle Hilfe erhalten,

### **Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe**

- wenn die Sach- und Rechtslage schwierig ist,
- wenn Sie Ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können oder Ihnen das nicht zuzumuten ist und

- wenn Sie nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen könnten.

### Sie müssen ein Formular ausfüllen

In den Anwaltskanzleien sind die für die Antragstellung notwendigen Formulare vorhanden. Sie werden dort auch beim Ausfüllen beraten, wenn ein solcher Antrag gestellt werden soll.

Soweit sich an Ihren finanziellen Verhältnissen nichts ändert, brauchen Sie die Kosten für die anwaltliche Vertretung nicht zu bezahlen. Oder der Staat steckt Ihnen die Kosten vor und Sie zahlen sie in Raten zurück.

### In Eilfällen Beiordnung sofort

In Eilfällen kann das Gericht Ihnen sogar gleich - unmittelbar nach der Straftat - einen Anwalt oder eine Anwältin Ihrer Wahl beiordnen, selbst wenn das etwas umständliche Verfahren zur Gewähr von Prozesskostenhilfe noch nicht abgeschlossen ist. Wenn Sie daher aus einem besonderen Grunde schnell anwaltliche Hilfe im Ermittlungsverfahren brauchen, kann diese Hilfe auch schnell bereit gestellt werden.

Die beiden anderen Ausnahmen betreffen **Opfer von schweren Straftaten:**

Zeugen und Zeuginnen in einer besonders belastenden Vernehmungssituation, die ihre schutzwürdigen Interessen selbst nicht wahrnehmen können,

## Opferanwalt bei einer Vernehmung

kann für die Dauer einer Vernehmung ein Opferanwalt oder eine Opferanwältin auf Staatskosten zur Seite gestellt werden. Wer Opfer eines Verbrechens (z.B. Raub, schwere Körperverletzung), einer schweren Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder bestimmter Formen der gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen oder organisierten Kriminalität geworden ist, hat darauf einen Anspruch. Das Gericht kann die Beordnung im Rahmen seiner Fürsorgepflicht von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft veranlassen. Kosten entstehen durch diese Beordnung nicht.

## In Eilfällen Beordnung sofort

Sie können einen Antrag auch selbst stellen. Eine besondere Form müssen Sie dabei nicht einhalten. Wenn Sie der Ansicht sind, dass Sie einen Opferanwalt oder eine Opferanwältin benötigen, melden Sie sich bitte möglichst frühzeitig vor dem Termin, damit sich Staatsanwaltschaft und Gericht darauf einstellen können und damit Ihr Anwalt oder Ihre Anwältin die nötigen Vorbereitungen treffen kann.

## Beistand für den Nebenkläger

Noch weitergehende Rechte haben Opfer von Sexualverbrechen (u.a. sexueller Missbrauch und Vergewaltigung) und von versuchten Tötungsdelikten. Diesen Opfern muss das Gericht im Rahmen einer *Nebenklage* unabhängig von ihrem Einkommen auf Antrag einen *Rechtsanwalt als Beistand* bestellen, für dessen Tätigkeit die Staatskasse aufkommt. ■

## 14. SCHADENSERSATZ UND SCHMERZENGELD

*Welche Möglichkeiten gibt es, im Strafverfahren Schadensersatz und Schmerzensgeld zu beantragen?  
Welche Vorteile hat ein Täter-Opfer-Ausgleich?  
Wie läuft ein Täter-Opfer-Ausgleich ab?*

### Klage in einem Zivilprozess

Grundsätzlich unterscheidet das Gesetz streng zwischen dem Zivilprozess, in dem die rechtlichen Verhältnisse der Bürger untereinander geklärt werden und in dem Sie im Streitfalle Ihre Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche durchsetzen können, und dem Strafprozess, in dem der staatliche Strafanspruch durchgesetzt werden soll. In einem Zivilverfahren treten Sie selbst als Kläger bzw. Klägerin auf. Für Zivilverfahren und Strafverfahren sind unterschiedliche Gerichte zuständig. Die Verfahren richten sich nach verschiedenen Gesetzen mit ganz unterschiedlichen Verfahrensvorschriften und Beweisregeln, nämlich der Zivilprozessordnung (ZPO) zum einen und der Strafprozessordnung (StPO) zum anderen.

Gleichwohl gibt es für den Verletzten auch Möglichkeiten, in einem Strafverfahren auch zivilrechtliche Ersatzansprüche zu verfolgen.

### Adhäsionsverfahren

Die StPO sieht ein sogenanntes *Adhäsions- oder Anhangsverfahren* vor. Der Verletzte oder sein Erbe können im Strafverfahren einen vermögens-

rechtlichen Anspruch (i.d.R. einen Anspruch auf Zahlung einer Geldsumme) geltend machen, wenn der Täter zur Tatzeit mindestens 18 Jahre alt war.


● **Form und Inhalt des Antrags** Sie können einen solchen Antrag schriftlich stellen, vom Urkundsbeamten des Amtsgerichts vor der Verhandlung aufnehmen lassen oder noch in der Verhandlung mündlich vortragen. Einen Anwalt oder eine Anwältin benötigen Sie dazu nicht, wenngleich Sie natürlich anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen können, wenn Ihnen dies lieber ist.

Formal ist lediglich nötig, dass Sie eindeutig darlegen, was Sie von dem Angeklagten zu erhalten wünschen und warum. Wenn Sie ein Schmerzensgeld verlangen möchten, müssen Sie keinen festen Betrag nennen. Sie können die Höhe des Schmerzensgeldes in das Ermessen des Gerichts stellen. Wenn Sie einen Schadensersatzanspruch geltend machen, sollten Sie aber für ausreichende Belege zur Schadenshöhe Sorge tragen (z.B. Rechnungen beifügen), denn der Antrag soll auch die Beweismittel enthalten, auf die das Gericht sich stützen kann.

Ein Beispiel für einen solchen Antrag finden Sie im Anhang I dieser Broschüre.

● **Wichtig: Antrag rechtzeitig stellen!** Das Gesetz stellt es allerdings in das Ermessen des Gerichts, ob es sich mit Ihrem Antrag befassen will oder ob es von einer Entscheidung absieht, um das Strafverfahren nicht zu verzögern. Daher gilt:

Je früher Sie Ihren Antrag einreichen, desto eher kann sich das Gericht darauf einstellen und über den Antrag entscheiden, ohne Zeit zu verlieren. Je genauer Sie darlegen, worin Ihr Schaden besteht, desto geringer ist die Gefahr einer Verzögerung der Hauptverhandlung. Es ist daher zu empfehlen, dass Sie bereits im Ermittlungsverfahren - d.h. vor Erhebung der Anklage - an die Staatsanwaltschaft schreiben und darum bitten, dass man Ihnen eine Mitteilung zukommen lassen möge, wann Anklage erhoben worden ist und welche Abteilung oder Kammer welchen Gerichts für das Verfahren zuständig ist. Spätestens dann, wenn Sie eine gerichtliche Zeugenladung in Händen halten, ist es höchste Zeit, den Antrag einzureichen.


**Das Gericht darf Teilentscheidungen treffen**

Möglicherweise entscheidet sich das Gericht dafür, über Ihren Antrag nur teilweise zu entscheiden und ein sogenanntes "Grundurteil" zu erlassen. In einem Grundurteil wird lediglich festgestellt, dass Sie Opfer einer Straftat geworden sind und dass der Täter Ihnen daher zu Ausgleichsleistungen verpflichtet ist. Der Strafrichter kann so umständliche Beweiserhebungen zur Höhe des Schadens vermeiden und Sie erhalten zumindest eine Teil-Entscheidung, auf die Sie sich vor dem Zivilgericht berufen können. Es kann sich im Einzelfall empfehlen, dem Gericht zu signalisieren, dass Sie auch damit schon zufrieden wären (vgl. das Beispiel im Anhang I).

Falls sich das Gericht entscheidet, Ihren Antrag nicht zu behandeln, seien Sie nicht allzu ent-

## Kein Nachteil im Zivilprozess durch Ablehnung

täuscht. Strafverfahren und Zivilverfahren folgen nun einmal unterschiedlichen Regeln. Deshalb zögern die Gerichte vor allem in Fällen, die rechtlich nicht ganz einfach liegen, die beiden Verfahrensarten miteinander zu vermengen. Nachteile entstehen Ihnen dadurch nicht. Sie können vielmehr ihre Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche weiterhin vor den Zivilgerichten einklagen.

## Wiedergut- machungsver- einbarung

Manchmal ist eine einvernehmliche Lösung der einfachere Weg zum Schadensersatz: Bei einem *Täter-Opfer-Ausgleich* können Sie eine Wiedergutmachungsvereinbarung mit dem Täter schließen. Ein solches Ausgleichsverfahren kann Ihnen auch helfen, mit der Erinnerung an die Tat besser fertig zu werden. Dem Opfer steht dabei grundsätzlich ein neutraler, erfahrener Vermittler zur Seite. In der Regel werden in der Schlichtungsstelle zuerst getrennte Gespräche mit dem Opfer und mit dem Beschuldigten geführt, um deren Erwartungen und Ziele zu klären und ein Ausgleichsgespräch vorzubereiten. Sie brauchen daher nicht zu befürchten, bei einem Täter-Opfer-Ausgleich allein und ohne Unterstützung mit dem Täter konfrontiert zu werden.

## Ablauf des Täter-Opfer- Ausgleichs

Gegen Ihren Willen ist die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs nicht möglich. Viele Opfer haben jedoch mit dem Verfahren gute Erfahrungen gemacht. Sie können die Polizei oder die Staatsanwaltschaft ansprechen, wenn Sie an einem Täter-Opfer-Ausgleich interessiert sind. Sie können sich aber auch direkt an die für Sie zuständige

Stelle wenden, wenn Sie sich erst einmal informieren möchten oder selbst einen Ausgleichsversuch unternehmen wollen. ■

## 15. WELCHE SOZIALEN ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN UND SONSTIGEN HILFEN GIBT ES?

*Welche Leistungen werden nach dem  
Opferentschädigungsgesetz gewährt?  
Wie stellt man dafür einen Antrag?  
Was können Opfer von Verkehrsunfällen  
unternehmen?*

### **Opferentschädi- gungsgesetz**

Personen, die durch eine Gewalttat eine gesundheitliche Beeinträchtigung erlitten haben, können nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) auf Antrag Heilbehandlungs-, Renten- und Fürsorgeleistungen erhalten. Ein Anspruch setzt voraus, dass eine Person durch einen vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Angriff oder bei dessen rechtmäßiger Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Eine Verurteilung ist nicht erforderlich. Die Schädigung muss aber in der Bundesrepublik Deutschland, auf einem deutschen Schiff oder in einem deutschen Flugzeug eingetreten sein.



### **Keine Sach- schäden, kein Schmerzensgeld**

Sach- und Vermögensschäden werden nicht erstattet. Auch ein Schmerzensgeld wird nicht gezahlt. Leistungen werden nicht gewährt, wenn der Verletzte die Schädigung selbst mit verursacht hat. Leistungen können schließlich versagt werden, wenn der Geschädigte es unterlassen hat, das ihm Mögliche zur Aufklärung des Sachverhalts zu unternehmen, und zur Verfolgung des Täters beizutragen.

### **Strafanzeige und Antrag nötig**

Das heißt insbesondere, dass unverzüglich eine Strafanzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft erstattet werden sollte. Da die Versorgung nur auf Antrag gewährt wird, empfiehlt es sich, den Antrag so schnell wie möglich zu stellen.

### **Verkehrsunfälle**

Keine Anwendung findet das Opferentschädigungsgesetz bei Schäden aus tätlichen Angriffen, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kfz-Anhängers verursacht wurden. In einem solchen Fall kann ein Antrag an den "Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen" gerichtet werden. Der Entschädigungsfonds ist erreichbar über den Verein "Verkehrsofferhilfe e.V.", Glockengießerwall 1/V, 20095 Hamburg. ■

### **Anmerkung des Herausgebers**

Über das Opferentschädigungsgesetz informiert die Broschüre „Hilfe für Opfer von Gewalttaten“, die vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Referat Information, Publikation, Redaktion, Postfach 500, 53105 Bonn, die Sie dort oder über Internet [www.bma.bund.de](http://www.bma.bund.de) bestellen können.

**ANHANG I**  
**MUSTERBEISPIELE**

## Beispiel 1

### Die Strafanzeige

Hinweis: Für eine Strafanzeige gibt es keine gesetzlichen Formvorschriften. Sie sollten einfach sachlich schildern, was vorgefallen ist und die Beweismittel angeben.

Halten Sie sich dabei an die Faustregel: Wer? Was? Wo? Womit? Warum?

Abs.  
Heinz-Herbert Mustermann  
Steilshooper Allee 587  
20000 Hamburg

An die  
Staatsanwaltschaft Hamburg  
Gorch-Fock-Wall 15  
29354 Hamburg

13.06.2001

**Betr.:** Strafanzeige gegen Herrn Willi Müller wegen Körperverletzung,  
Sachbeschädigung und Nötigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

**hiermit erstatte ich Strafanzeige und stelle Strafantrag** gegen Herrn Willi Müller, wohnhaft Steilshooper Allee 587, in Hamburg.

Herr Müller wohnt im Erdgeschoss des Mietshauses Steilshooper Allee 587. Meine Familie und ich wohnen im ersten Stock. Seit geraumer Zeit gibt es zwischen Herrn Müller und meiner Ehefrau Streit wegen des Kinderwagens, den sie im Erdgeschoss abstellt, weil es in dem Mietshaus keinen Aufzug gibt. Herr Müller fühlt sich durch den Kinderwagen gestört.

**Am 12.06.2001 gegen 15.00 Uhr** hörte ich erneut einen lauten Streit **im Treppenhaus** zwischen den beiden und ging aus der Wohnung, um meiner Frau beizustehen. Herr Müller war angetrunken und **trat heftig gegen den Kinderwagen**. Als ich hinzutrat, um ihn davon abzuhalten, ging er plötzlich auf mich los, **schubste mich gegen das Treppengeländer und schlug mit der Faust** auf mich ein. Danach sagte er: "Wer nicht hören will, muss fühlen!" und ging wieder in seine Wohnung. Meine Frau und ich fühlen uns durch Herrn Müller bedroht und genötigt.

Ich habe mir eine **Verstauchung** der Hand zugezogen. Außerdem ist die gesamte Vorderachse des **Kinderwagens kaputt**. Der Wagen kann nicht mehr benutzt werden.

Als **Zeugin** benenne ich meine Ehefrau, Luise Mustermann. Ein **Attest** meines Hausarztes füge ich bei.

Mit freundlichen Grüßen,

Heinz-Herbert Mustermann

## Beispiel 2

### Beschwerde gegen eine Verfahrenseinstellung

Hinweis: Auch bei einer Einstellungsbeschwerde müssen Sie keine besondere Form einhalten. Die Beschwerdefrist beträgt in der Regel zwei Wochen. Da die Staatsanwaltschaft Ihre Anzeige schon geprüft hat, müssen Sie den Sachverhalt nicht wiederholen. Sie sollten neue Tatsachen oder Beweismittel vorbringen.

Abs.  
Heinz-Herbert Mustermann  
Steilshooper Allee 587  
20000 Hamburg

An die  
Staatsanwaltschaft Hamburg  
Gorch-Fock-Wall 15  
29354 Hamburg

03.09.2001

**Betr.:** Meine Strafanzeige gegen Willi Müller vom 13.06.2001 wegen Körperverletzung, Sachbeschädigung und Nötigung

**Aktenzeichen:** 40 Js 723/01

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 29.08.2001

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Herrn Müller lege ich **Beschwerde** ein. Wenn Herr Müller behauptet, er habe in Notwehr gehandelt, weil ich zuerst auf ihn losgegangen sei, so ist das nicht richtig. Es hat sich alles so abgespielt, wie ich es in meiner Vernehmung bei der Polizei geschildert habe. Ich bin auch nicht der Meinung, dass hier "Aussage gegen Aussage" steht, denn meine Ehefrau ist dabei gewesen und hat alles genau beobachtet.

Außerdem meine ich, dass sich die Polizei den Kinderwagen einmal hätte ansehen müssen. Man kann genau erkennen, dass der Kinderwagen durch Fußtritte beschädigt worden ist. Schon damit kann man die Geschichte von Herrn Müller widerlegen.

Im übrigen ist es auch nicht richtig, dass meine Frau und ich in der Wohnanlage als Ruhestörer gelten. Das Gegenteil trifft zu. Wir sind nicht die einzigen Mieter, die mit Herrn Müller Schwierigkeiten haben. Auch der Nachbar, Herr Herbert Schmitz, Steilshooper Allee 589, ist kürzlich von ihm bedroht und beschimpft worden.

Mit freundlichen Grüßen,

Heinz-Herbert Mustermann

### Beispiel 3

#### Antrag auf Erteilung von Auskünften

Hinweis: Um Auskünfte aus den Ermittlungsakten zu erhalten, müssen Sie in der Regel ihr "berechtigtes Interesse" darlegen. Dafür genügt es zum Beispiel, kurz auf Bemühungen um Schadensersatzzahlungen hinzuweisen. Auch zur Vorbereitung einer Einstellungsbeschwerde können Sie Auskünfte erhalten. Geben Sie konkret an, welche Kopien Sie benötigen.

Abs.  
Heinz-Herbert Mustermann  
Steilshooper Allee 587  
20000 Hamburg

An die  
Staatsanwaltschaft Hamburg  
Gorch-Fock-Wall 15  
29354 Hamburg

24.05.2001

**Betr.:** Verkehrsunfallsache Mustermann ./ . Müller

**Aktenzeichen:** 1674 Js 527/01

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter dem oben genannten Aktenzeichen führen Sie ein Ermittlungsverfahren gegen Herrn Willi Müller, geb. 30.02.1961, wegen Körperverletzung.

Es handelt sich um ein Ermittlungsverfahren wegen eines Verkehrsunfalls, bei dem ich verletzt wurde. **Da ich die Versicherung von Herrn Müller auf Schadensersatz und Schmerzensgeld in Anspruch nehmen möchte, bitte ich Sie, mir eine Kopie der Unfallskizze und der Aussage** von Herrn Müller zum Unfallhergang zu überlassen.

Mit freundlichen Grüßen,

Heinz-Herbert Mustermann

**Beispiel 4****Auskunft über den Ausgang des Verfahrens**

Hinweis: Diesen Antrag müssen Sie nicht näher begründen.  
Die Auskünfte erteilt auch die Staatsanwaltschaft. Geben Sie dann das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft (Js-Aktenzeichen) an.

Abs.  
Heinz-Herbert Mustermann  
Steilshooper Allee 587  
20000 Hamburg

An das  
Amtsgericht Hamburg  
Sievekingplatz 3  
29354 Hamburg

24.10.2001

**Betr.:** Strafsache Willi Müller wegen Körperverletzung,  
Sachbeschädigung und Nötigung

**Aktenzeichen:** 153-67/01

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin der Geschädigte in der o.g. Strafsache und habe erfahren, dass gegen Herrn Müller ein Strafbefehl erlassen (ein Urteil ergangen) ist. Ich bitte gemäß § 406 d StPO um Auskunft über den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen,

Heinz-Herbert Mustermann

## Beispiel 5

### Antrag im Adhäsionsverfahren

An das  
Amtsgericht Hamburg  
Sievekingplatz 3  
29354 Hamburg

28.09.2001

**Betr.:** Strafsache Willi Müller wegen Körperverletzung und Nötigung

**Aktenzeichen:** 153-67/01

In dem Strafverfahren gegen Willi Müller  
wegen Körperverletzung, Sachbeschädigung und Nötigung

stelle ich: Heinz-Herbert Mustermann  
Steilshooper Allee 587  
20000 Hamburg

den Antrag auf Durchführung des Adhäsionsverfahrens zur Geltendmachung meiner vermögensrechtlichen Ansprüche im Strafverfahren.

**Ich beantrage den Beschuldigten zur Zahlung von**

- Schadensersatz in Höhe von 529,- DM
- sowie eines Schmerzensgelds, dessen Höhe ich in das Ermessen des Gerichts stelle, **zu verurteilen.**

Ich bin der Geschädigte in dem vorbezeichneten Strafverfahren. Hinsichtlich des Tathergangs verweise ich auf den Inhalt der Ermittlungsakten und auf meine Angaben als Zeuge. **Die Höhe des geltend gemachten Anspruchs begründe ich wie folgt:**  
Durch Fußtritte hat Herr Müller unseren Kinderwagen so demoliert, dass er nicht mehr repariert werden kann. Ich habe mir außerdem durch seine Tätlichkeit eine so schwere Verstauchung zugezogen, dass ich 1 Woche krank geschrieben war.

**Als Beweismittel füge ich bei bzw. benenne ich:**

- 1.) Zeugin: Luise Mustermann  
Steilshooper Allee 587  
20000 Hamburg
- 2.) Zeuge: Herbert Schmitz  
Steilshooper Allee 589  
2000 Hamburg
- 3.) Attest meines Hausarztes
- 4.) Kaufquittung des Kinderwagens

Mit freundlichen Grüßen,

Heinz-Herbert Mustermann

ANHANG II  
KONTAKTADRESSEN UND  
TELEFONNUMMERN



**Lokale Ansprechpartner**  
nach Postleitzahlen geordnet

**0**

Opferhilfe Sachsen e.V.  
Paul-Schwarze-Straße 2  
**01097 Dresden**  
Tel.: (0351) 8 01 01 39

Opferberatung Senftenberg  
Wehrstraße  
**01968 Senftenberg**  
Tel.: (03573) 14 03 34

Opferhilfe Sachsen e.V.  
Paulistraße 7  
**02625 Bautzen**  
Tel.: (03591) 48 34 15

Opferhilfe Sachsen e.V.  
Wilhelmsplatz 2  
**02826 Görlitz**  
Tel.: (03581) 42 00 23

Opferberatung Cottbus  
Wehrpromenade 2  
**03042 Cottbus**  
Tel.: (0355) 7 29 60 52

Opferhilfe Sachsen e.V.  
Härtelstraße 11  
**04107 Leipzig**  
Tel.: (0341) 2 25 43 18

Sozialer Dienst der Justiz  
- Opferberatung -  
Martha-Brautzsch-Straße 17  
**06108 Halle**  
Tel.: (0345) 21 20 30

Sozialer Dienst der Justiz  
Opferberatung  
Parkstraße 10  
**06846 Dessau**  
Tel.: (0340) 2 02 24 01

Zeugenbetreuungsstelle  
Landgericht Gera  
Rudolf-Diener-Straße 2  
**07545 Gera**  
Tel.: (0365) 8 34 11 99 oder  
(0365) 8 34 13 07

Opferhilfe Sachsen e.V.  
Münzstraße 2  
**08056 Zwickau**  
Tel.: (0375) 3 03 17 48

Opferhilfe Sachsen e.V.  
Fürstenstraße 53a  
**09130 Chemnitz**  
Tel.: (0371) 4 33 16 98

**1**

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle  
Platz der Luftbrücke 6  
**12096 Berlin**  
Tel.: (030) 69 93 79 99

Opferhilfe Berlin e.V.  
Oldenburger Straße 9  
**10551 Berlin**  
Tel.: (030) 3 95 28 67

Kind im Zentrum (KiZ) in der  
Trägerschaft des Evangelischen  
Jugend- und Fürsorgewerkes (EJF)  
GmbH  
Neue Schönhauser Straße 16  
**10178 Berlin**  
Tel.: (030) 2 82 80 77

Sybelstraße 30  
**10629 Berlin**  
Tel.: (030) 3 24 70 90 oder  
08000 35 33 53 (gebührenfrei)

Zeugenbetreuung bei dem  
Amtsgericht Tiergarten und  
Landgericht Berlin  
Eingang Wilsnacker Straße 6  
**10557 Berlin**  
Tel.: (030) 90 14 34 98 oder  
(030) 90 14 32 06

Opferberatung Potsdam  
Gutenbergstraße 15  
**14467 Potsdam**  
Tel.: (0331) 2 80 27 25

Sozial-Therapeutisches Institut  
Berlin-Brandenburg STIBB e.V.  
Zehlendorfer Damm 43  
**14532 Kleinmachnow**  
Tel.: (033203) 2 26 74 oder  
(033203) 2 27 09

Opferberatung Brandenburg  
Bauhofstraße 56  
**14776 Brandenburg**  
Tel.: (03381) 22 48 55

Opferberatung Frankfurt (Oder)  
Rosa-Luxemburg-Straße 24  
**15230 Frankfurt (Oder)**  
Tel.: (0335) 6 65 92 67

Frauen helfen Frauen e.V.  
Ernst-Haeckel-Straße 1  
**18059 Rostock**  
Tel.: (0381) 4 00 93 03  
ZeugInnenbegleitung bei  
Sexualstraftverfahren  
(0381) 4 58 29 38  
Interventionsstelle gegen  
häusliche Gewalt

Hilfe für Opfer von Straftaten in  
Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Beratungsstelle  
für Betroffene von Straftaten  
Schröderstraße 22  
**18055 Rostock**  
Tel.: (0381) 4 90 74 60

**2**

Zeuginnen- und Zeugenbetreuung  
Strafjustizgebäude  
Sievekingplatz 3  
**20355 Hamburg**  
Tel.: (040)4 28 43 38 99 oder  
(040)4 28 43 31 26

Informationsstelle für Zeugen  
in Zivil- und Strafverfahren  
Am Burgfeld 7  
**23568 Lübeck**  
Tel.: (0451)3 71 15 63  
(nur eingeschränkt erreichbar)

Zeugen- und Kinderbetreuung,  
Publikumshilfe  
Boostedter Str. 26  
**24534 Neumünster**

Informationsstelle für Zeugen in  
Zivil- und Strafverfahren  
Schützenwall 31-35  
**24114 Kiel**  
Tel.: (0431)6 04-12 04  
(nur eingeschränkt erreichbar)

Informationsstelle für Zeugen in  
Zivil- und Strafverfahren  
Südergraben 22  
**24937 Flensburg**  
Tel.: (0461)8 92 42  
(nur eingeschränkt erreichbar)

Informationsstelle für Zeugen in  
Zivil- und Strafverfahren  
Breitenburger Straße 68  
**25524 Itzehoe**  
Tel.: (04821)66 11 90  
(nur eingeschränkt erreichbar)

Opferhilfebüro Lüneburg  
Reitende-Diener-Straße 7  
**21335 Lüneburg**  
Tel.: (04131)20 26 40

Opferhilfebüro Stade  
Postfach 3169  
**21670 Stade**  
Tel.: (04141)10 72 86 oder  
(04141)10 72 89

Opferhilfebüro Oldenburg  
Bahnhofstraße 13/Raum 14  
**26122 Oldenburg**  
Tel.: (0441)2 20 34 66

Opferhilfebüro Aurich  
Kreishaus  
Fischteichweg 7 – 13  
**26603 Aurich**  
Tel.: (04941)1 68 88

Opferhilfebüro Verden  
Piepenbrink Nr. 6  
**27283 Verden**  
Tel.: (04231)1 85 30

### 3

Opferhilfebüro Hannover  
 Neues Kreishaus/Raum 19 – 20  
 Hildesheimer Straße 20  
**30169 Hannover**  
 Tel.: (0511) 61 62 20 29 oder  
 (0511) 61 62 20 30

**Hinweis:** Unter der Internetadresse  
[www.mj.niedersachsen.de](http://www.mj.niedersachsen.de) finden  
 Sie unter dem Stichwort  
 “Opferhilfebüro” ein aktuelles  
 Adressverzeichnis.

Opferhilfebüro Hildesheim  
 Stadtverwaltung Hildesheim  
 Markt 1  
**31134 Hildesheim**  
 Tel.: (05121) 30 10

Opferhilfebüro Bückeburg  
 Amtsgericht Bückeburg  
 Schulstraße 2  
**31675 Bückeburg**  
 Tel.: (05722) 29 02 64

Opferhilfebüro Göttingen  
 Postfach 2922  
**37019 Göttingen**  
 Tel.: (0551) 5 21 38 83

Opferhilfebüro Braunschweig  
 Hochstraße 18  
**38102 Braunschweig**  
 Tel.: (0531) 7 01 78 77

Bewährungshilfe  
 Fürstengartenstraße 22  
**32756 Detmold**  
 Tel.: (05231) 99 14-27 oder  
 (05231) 99 14-44

Amtsgericht Brakel  
 Nieheimer Straße 17  
**33034 Brakel**  
 Tel.: (05272) 37 47 40

Landgericht Bielefeld  
 Niederwall 71  
**33602 Bielefeld**  
 Tel.: (0521) 5 49-15 41

Kasseler Hilfe, Opfer- und Zeugenhilfe  
 Kassel e.V.  
 Wilhelmshöher Allee 101  
**34121 Kassel**  
 Tel.: (0561) 28 20 70

Weißer Ring  
 Außenstelle Marburg  
 Fahracker 24  
**35260 Stadtallendorf**  
 Tel.: (06429) 92 14 50

Gießener Hilfe, Opfer- und Zeugenhilfe  
 Gießen e.V.  
 Ostlage 21  
**35390 Gießen**  
 Tel.: (0641) 97 22 50

Prozessbegleitung Fulda  
 c/o Die Frauenbeauftragte  
 der Stadt Fulda  
 Schlossallee 1  
**36037 Fulda**  
 Tel.: (0661) 10 21 33

Sozialer Dienst der Justiz  
 - Opferberatung -  
 Halberstädter Straße 189  
**39112 Magdeburg**  
 Tel.: (0391) 6 11 65 70 oder  
 (0391) 6 11 65 71

Sozialer Dienst der Justiz  
 - Opferberatung -  
 Mönchskirchhof 6  
**39576 Stendal**  
 Tel.: (03931) 6 49 50

## 4

Amts- und Landgericht Düsseldorf  
 Zeuginnen- und Zeugenbetreuung,  
 Raum L 101 (Amtsgericht)  
 Mühlenstraße 34  
**40213 Düsseldorf**  
 Tel.: (0211) 83 06-29 50 oder  
 (0211) 83 06-28 26

Bewährungshilfe Mönchengladbach  
 Gneisenaustraße 44  
**41061 Mönchengladbach**  
 Tel.: (02161) 82 36-021

Amts- und Landgericht Wuppertal  
 Zeugenbetreuungsstelle  
 Zimmer A 270 (Amtsgericht)  
 Eiland 4  
**42103 Wuppertal**  
 Tel.: (0202) 4 98-7 51 (vormittags)

Polizeipräsidium Dortmund  
 - Kommissariat Vorbeugung -  
 Opferschutzbeauftragte  
 Markgrafenstraße 102  
**44139 Dortmund**  
 Tel.: (0231) 1 32 70 70

Polizeipräsidium Bochum  
 - Opferschutzstelle -  
 Uhlandstraße 35 (Neubau)  
**44791 Bochum**  
 Tel.: (0234) 9 09-40 52

Amts- und Landgericht Essen  
 Zeugenbetreuungsstelle  
 Zweigertstraße 52  
**45117 Essen**  
 Tel.: (0201) 8 03-28 02

Amts- und Landgericht Duisburg  
 Zeugenbetreuungsstelle,  
 Zimmer 349  
 König-Heinrich-Platz 1  
**47051 Duisburg**  
 Tel.: (0203) 99 28-3 28

Amtsgericht Kleve  
 Rechtsantragstelle  
 Schloßberg 1  
**47533 Kleve**  
 Tel.: (02821) 87-0

Landgericht Krefeld  
 Rechtsantragstelle  
 Nordwall 131  
**47798 Krefeld**  
 Tel.: (02151) 8 47-2 29

Opferhilfe Münster e.V.  
 - Koordinierungsstelle Opferhilfe -  
 Schaumburgstraße 11  
**48145 Münster**  
 Tel.: (0251) 6 74 41 09

Opferhilfebüro Osnabrück  
 Postfach 33 63  
**49023 Osnabrück**  
 Tel.: (0541) 6 00 86 58

## 5

Amts- und Landgericht Köln  
 Zeugenbetreuungsstelle  
 Luxemburger Straße 101  
**50939 Köln**  
 Tel.: (0221) 477-12 84

Landgericht Aachen  
 Adalbertsteinweg 90  
**52070 Aachen**  
 Tel.: (0241) 94 25-13 33

Landgericht Bonn  
 Verwaltungsgeschäftsstelle  
 Wilhelmstraße 21-23  
**53111 Bonn**  
 Tel.: (0228) 7 02-11 14

Gerichtshilfe bei der  
Staatsanwaltschaft Trier  
 Irminenfreihof 10  
**54290 Trier**  
 Tel.: (0651) 46 63 88

Internationaler Bund Projekt  
 "Begleitung von Opferzeugen"  
 Kaiserstraße 17  
**55116 Mainz**  
 Tel.: (06131) 67 27 92

Gerichtshilfe bei der  
Staatsanwaltschaft  
 Hindenburgstraße 8  
**55118 Mainz**  
 Tel.: (06131) 141 30 70

Gerichtshilfe bei der Staatsanwaltschaft  
 Ringstraße 79  
**55543 Bad Kreuznach**  
 Tel.: (0671) 25 92 03

Gerichtshilfe bei der  
Staatsanwaltschaft  
 Karmeliterstraße 14  
**56068 Koblenz**  
 Tel.: (0261) 102 22 14

Landgericht Siegen  
 Berliner Straße 21-22  
**57072 Siegen**  
 Tel.: (0271) 33 73-2 95

Landgericht Hagen  
 Heinitzstraße 42  
**58097 Hagen**  
 Tel.: (02331) 9 85-4 77

Landgericht Arnsberg  
 Geschäftsstelle für Verwaltungssachen  
 Brückenplatz 7  
**59821 Arnsberg**  
 Tel.: (02931) 86-2 42

## 6

Zeugenberatung beim Landgericht  
Frankfurt a.M.  
Gerichtsstraße 2  
Gebäude E  
**60313 Frankfurt a.M.**  
Tel.: (069)13 67-26 36

Trauma- und Opferzentrum  
Frankfurt a.M.  
Zeil 81  
**60313 Frankfurt a.M.**  
Tel.: (069)21 65 58 28

Hanauer Hilfe, Opfer- und  
Zeugenhilfe Hanau e.V.  
Salzstraße 11  
**63450 Hanau**  
Tel.: (06181)2 48 71 oder  
(06181)2 20 26

Landgericht Aschaffenburg  
Zeugenbetreuungsstelle  
Erthalstraße 3  
**63739 Aschaffenburg**  
Tel.: (06021)3 98-3 52

Opferhilfe Südhessen e.V.  
Nikoleyweg 7  
**64354 Rheinheim**  
Tel.: (06162)91 21 00

Wiesbadener Hilfe, Opfer- und  
Zeugenhilfe Wiesbaden e.V.  
Adelheidstraße 74  
**65185 Wiesbaden**  
Tel.: (0611)3 08 23 24

Opferhilfe Limburg-Weilburg e.V.  
Postfach 1414  
**65534 Limburg**  
Tel.: (06431)4 50 45

Sozialdienst der Justiz  
Talstraße 21  
**66119 Saarbrücken**  
Tel.: (0681)5 01-50 09 oder  
(0681)5 01-05 (Zentrale)  
Telefax: (0681)5 01-58 98

Gerichtshilfe bei der  
Staatsanwaltschaft  
Goetheplatz 2  
**66482 Zweibrücken**  
Tel.: (06332)80 52 95

Gerichtshilfe bei der  
Staatsanwaltschaft  
Projekt "Begleitung von  
Opferzeugen"  
Emil-Rosenberg-Straße 2  
**67227 Frankenthal**  
Tel.: (06233)8 03 39

Gerichtshilfe bei der  
Staatsanwaltschaft  
Lauterstraße 2  
**67657 Kaiserslautern**  
Tel.: (0613)3 72 10

Zeugen- und Opferbetreuung  
A1  
**68159 Mannheim**  
Tel.: (0621)2 92-26 89

Zeugenhilfe Heidelberg  
Kurfürstenanlage 21  
**69115 Heidelberg**  
Tel.: (06221)59-12 55

## 7

Zeugenbegleitung beim Verein  
Bewährungshilfe Stuttgart e.V.  
Archivstraße 15  
**70182 Stuttgart**  
Tel.: (0711)2 12-35 37

**Hinweis:** Auf den Internetseiten  
[www.justiz-bw.de](http://www.justiz-bw.de) oder  
[www.justiz.baden-wuerttemberg.de](http://www.justiz.baden-wuerttemberg.de)  
finden Sie unter dem Thema Opfer-  
schutz einen Link zu einer stets  
aktuellen Liste von Kontaktstellen  
und Einrichtungen der Zeugen- und  
Opferschutzbetreuung.

Gerichtshilfe bei der  
Staatsanwaltschaft Mosbach  
Hauptstraße 89  
**74821 Mosbach**  
Tel.: (06261)8 72 85

Zeugenhilfe Karlsruhe  
Hans-Thoma-Straße 7  
**76133 Karlsruhe**  
Tel.: (0721) 9 26-63 62

Landgericht Baden-Baden  
Gutenbergstraße 17  
**76532 Baden-Baden**  
Tel.: (07221)68 52 22

Zeugenhilfe Waldshut-Tiengen  
Bismarckstraße 19 a  
**79761 Waldshut-Tiengen**  
Tel.: (07751)8 81-2 44

Gerichtshilfe bei der  
Staatsanwaltschaft  
Marienring 13  
**76829 Landau**  
Tel.: (06341)2 24 36

Zeugenhilfe Freiburg  
Salzstraße 28  
**79098 Freiburg**  
Tel.: (0761)205-21 04

## 8

Zeugenbetreuungsstelle  
Landgericht München I und II  
(Strafjustizzentrum)  
Nymphenburger Straße 16  
**80335 München**  
Tel.: (089)55 97-55 55

Zeugenbetreuungsstelle  
Landgericht Traunstein  
Herzog-Otto-Straße 1  
**83278 Traunstein**  
Tel.: (0861)56-357

Zeugenbetreuungsstelle  
Landgericht Landshut  
Maximilianstraße 22  
**84028 Landshut**  
Tel.: (0871)84-4 64



Zeugenbetreuungsstelle  
Landgericht Ingolstadt  
Auf der Schanz 37  
**85049 Ingolstadt**  
Tel.: (0841) 3 12-2 03

Zeugenbetreuungsstelle  
Landgericht Augsburg  
Am Alten Einlaß 1  
**86150 Augsburg**  
Tel.: (0821) 31 05-3 01

Zeugenbetreuungsstelle  
Landgericht Kempten  
Residenzplatz 6  
**87435 Kempten (Allgäu)**  
Tel.: (0831) 2 03-5 88

Zeugenbetreuungsstelle  
Landgericht Memmingen  
Hallhof 1 und 4  
**87700 Memmingen**  
Tel.: (08331) 105-164

Ravensburger Hilfe  
Zeugenbetreuung in Zivil- und  
Strafverfahren  
Marienplatz 7  
**88212 Ravensburg**  
Tel.: (0751) 806-23 31 oder  
(0751) 806-23 91

## 9

Zeugenbetreuungsstelle  
Landgericht Nürnberg-Fürth  
Fürther Straße 110  
**90429 Nürnberg**  
Tel.: (0911) 3 21-28 32

Zeugenbetreuungsstelle  
Landgericht Ansbach  
Promenade 4  
**91522 Ansbach**  
Tel.: (0981) 58-2 23 oder  
(0981) 58-2 18

Zeugenbetreuungsstelle  
Landgericht Amberg  
Regierungsstraße 8  
**92224 Amberg**  
Tel.: (09621) 37-137

Zeugenbetreuungsstelle  
Landgericht Weiden i.d.Opf.  
Ledererstraße 9  
**92637 Weiden i.d.Opf.**  
Tel.: (0961) 30 00-177

Zeugenbetreuungsstelle  
Landgericht Regensburg  
Kumpfmühler Straße 4  
**93047 Regensburg**  
Tel.: (0941) 20 03-2 52

Zeugenbetreuungsstelle  
Landgericht Passau  
Zengergasse 1 bis 3  
**94032 Passau**  
Tel.: (0851) 3 9 4-1 32

---

Zeugenbetreuungsstelle  
Landgericht Deggendorf  
Amanstraße 19  
**94469 Deggendorf**  
Tel.: (0991) 38 98-1 53

---

Zeugenbetreuungsstelle  
Landgericht Hof  
Berliner Platz 1  
**95030 Hof**  
Tel.: (09281) 6 00-1 20

---

Zeugenbetreuungsstelle  
Landgericht Bayreuth  
Wittelsbacherring 22  
**95444 Bayreuth**  
Tel.: (0921) 50 4-1 24

---

Zeugenbetreuungsstelle  
Landgericht Bamberg  
Wilhelmplatz 1  
**96047 Bamberg**  
Tel.: (0951) 8 33-15 50

---

Zeugenbetreuungsstelle  
Landgericht Coburg  
Ketschendorferstraße 1  
**96450 Coburg**  
Tel.: (09561) 8 78-2 97

---

Zeugenbetreuungsstelle  
Landgericht Würzburg  
Ottostraße 5  
**97070 Würzburg**  
Tel.: (0931) 3 81-3 47

---

Zeugenbetreuungsstelle  
Landgericht Schweinfurt  
Rüfferstraße 1  
**97421 Schweinfurt**  
Tel.: (09721) 5 42-2 10

---

Zeugenbetreuungsstelle  
Landgericht Meiningen  
Lindenallee 15  
**98617 Meiningen**  
Tel.: (03693) 50 92 11 oder  
(03693) 50 91 32

---

Zeugenbetreuungsstelle  
Landgericht Erfurt  
Domplatz 37  
**99084 Erfurt**  
Tel.: (0361) 3 77 56 00 oder  
(0361) 3 77 55 35

---

Zeugenbetreuungsstelle  
Landgericht Mühlhausen  
Schillerweg 59  
**99974 Mühlhausen**  
Tel.: (03601) 45 41 58 oder  
(03601) 45 41 38

## WEISSER RING e. V.

Bundesweiter Opfernotruf  
des Weissen Ringes e.V.  
Tel.: 0 18 03 34 34 34  
(400 Außenstellen bundesweit)

Weisser Ring  
Gemeinnütziger Verein zur  
Unterstützung von Kriminalitäts-  
opfern und zur Verhütung von  
Straftaten e.V.  
Bundesgeschäftsstelle:  
Weberstraße 16  
**55130 Mainz**  
Tel.: (06131) 8 30 30  
Fax: (06131) 83 03 45

### Landesbüros des Weissen Rings

Landesbüro Baden-Württemberg  
Haußmannstraße 6  
**70188 Stuttgart**  
Tel.: (0711) 2 15 51 93

Landesbüro Bayern-Nord  
Carl-Schüller-Straße 11  
**95444 Bayreuth**  
Tel.: (0921) 8 14 01

Landesbüro Bayern-Süd  
Hilaria-Lechner-Straße 18  
**86690 Mertingen**  
Tel.: (09078) 8 94 94 oder  
(09078) 8 94 95

Landesbüro Berlin  
Augustaplatz 7, Haus 14  
**12203 Berlin**  
Tel.: (030) 8 33 70 60 oder  
(030) 8 33 29 34

Landesbüro Brandenburg  
Breite Straße 19  
**14467 Potsdam**  
Tel.: (0331) 29 12 73

Landesbüro Bremen  
Sögestraße 47 – 51  
**28195 Bremen**  
Tel.: (0421) 32 32 11

Landesbüro Hamburg  
Eiffestraße 38  
**20537 Hamburg**  
Tel.: (040) 2 51 76 80 oder  
(040) 2 51 76 89

Landesbüro Hessen  
Heddernheimer Landstraße 56  
**60439 Frankfurt**  
Tel.: (069) 23 35 81

Landesbüro Mecklenburg-  
Vorpommern  
Wismarsche Straße 136  
**19053 Schwerin**  
Tel.: (0385) 5 00 76 60

---

Landesbüro Niedersachsen  
Gretelriede 63  
**30419 Hannover**  
Tel.: (0511) 79 99 97

---

Landesbüro NRW/Rheinland  
Josef-Schregel-Straße 44  
**52349 Düren**  
Tel.: (02421) 1 66 22

---

Landesbüro NRW/Westfalen-Lippe  
Karlstraße 21  
**59065 Hamm**  
Tel.: (02381) 69 45 oder  
(02381) 3 18 18

---

Landesbüro Rheinland-Pfalz  
Weberstraße 16  
**55130 Mainz**  
Tel.: (06131) 83 03 29

---

Landesbüro Saarland  
Halbergstraße 44  
**66121 Saarbrücken**  
Tel.: (0681) 6 73 19

---

Landesbüro Sachsen  
Gustav-Freytag-Straße 15  
**09111 Chemnitz**  
Tel.: (0371) 5 47 20

---

Landesbüro Sachsen-Anhalt  
Lerchenfeldstraße 16  
**06110 Halle**  
Tel.: (0345) 2 90 25 20

---

Landesbüro Schleswig-Holstein  
Brunswiker Straße 50  
**24105 Kiel**  
Tel.: (0431) 5 76 77

---

Landesbüro Thüringen  
Schillerstraße 22  
**99096 Erfurt**  
Tel.: (0361) 3 46 46 46

## Botschaften der Mitgliedstaaten der EU

### Belgien

Friedrichstraße 95  
**10107 Berlin**  
Tel.: (030) 2 03 52-0

### Dänemark

Rauchstraße 1  
**10787 Berlin**  
Tel.: (030) 50 50 20 00

### Finnland

Rauchstraße 1  
**10787 Berlin**  
Tel.: (030) 5 05 03-0

### Frankreich

Kochstraße 6-7  
**10969 Berlin**  
Tel.: (030) 20 63 90 00

### Griechenland

Jägerstraße 54/55  
**10117 Berlin**  
Tel.: (030) 2 06 26-0

### Großbritannien

Wilhelmstraße 70-71  
**10117 Berlin**  
Tel.: (030) 2 04 57-0

### Irland

Friedrichstraße 200  
**10117 Berlin**  
Tel.: (030) 2 20 72-0

### Italien

Dessauer Straße 28/29  
**10963 Berlin**  
Tel.: (030) 25 44 00

### Luxemburg

Klingelhöferstraße 7  
**10785 Berlin**  
Tel.: (030) 26 39 57-0

### Niederlande

Friedrichstraße 95  
**10117 Berlin**  
Tel.: (030) 20 95 60

### Österreich

Friedrichstraße 60  
Atrium Quartier 203  
**10117 Berlin**  
Tel.: (030) 2 02 87-0

### Portugal

Zimmerstraße 56  
**10117 Berlin**  
Tel.: (030) 59 00 63 50-0

### Schweden

Rauchstraße 1  
**10787 Berlin**  
Tel.: (030) 5 05 06-0

### Spanien

Schöneberger Ufer 89  
6. Etage  
**10785 Berlin**  
Tel.: (030) 25 40 07-0

## ANHANG III

### STICHWORTVERZEICHNIS

#### III A

Adhäsions- oder	
Anhangsverfahren	44ff., 55
Adressen	9, 27f., 56ff.
Aktenzeichen	20, 34, 52ff.
Angeklagte(r)	14, 22f., 25, 29, 37, 40f., 45
Angst	27
Anklageschrift	36
Antragsdelikt	11
Ausgang des gerichtlichen	
Verfahrens	33, 54
Auskunftsrechte	37
Ausschluss der Öffentlichkeit	27ff.

#### III B

Bedrohung	28, 38
Belehrungen	19, 23
Beratungseinrichtungen	27, 56ff.
Beratungshilfe	41
Beschwerde	16, 52
Beschwerdemöglichkeiten	14 ff.
Besonderes öffentliches Interesse	11

#### III E

Eidesleistung	26
Einstellung als Nebenstraftat	15
Einstellung des Verfahrens	14ff.
Einstellung mangels Beweises	14
Einstellung mangels öffentlichen	
Interesses	15
Einstellungsbescheid	14, 38

Einstellung wegen geringer Schuld	15
Entschädigung	22, 26, 48f.
Erinnerung	24, 47
Ermittlungsverfahren	10f., 52f.

#### III F

Falschaussage	24, 26
Familienangehörige	17f.
Fragerecht	24f.
Frist	11, 16

#### III G

Geheimhalten	28
Geldbußen und Auflagen	15
Gerichtstermin	19ff., 32ff.

#### III H

Hauptverhandlung	22, 28, 31, 34, 36, 46
------------------	---------------------------

#### III K

Kinder	30ff.
Kläger	10, 33, 44
Klageerzwingungsverfahren	16
Kosten	16, 21, 26, 37, 40ff.

#### III L

Ladungen der Staatsanwaltschaft	17, 19, 21
Legalitätsprinzip	13

**III M**

Meineid 26

**III N**

Nebenklage 35ff., 41, 43

**III O**

Öffentlichkeit 27f., 31, 34f.  
 Opferanwalt 43  
 Opferberatung 27, 56ff.  
 Opferentschädigungsgesetz 48f.  
 Opfer schwerer Gewalttaten 30

**III P**

Polizei 10ff., 17, 22,  
 27f., 34, 47,  
 49, 52  
 Privatklage 37ff.  
 Privatklageweg 15  
 Prozesskostenhilfe 41f.

**III R**

Rechtsanwalt 9, 13, 16, 18,  
 22, 33, 35f.,  
 39ff.  
 Rechtsmittel 37

**III S**

Säumnis 21  
 Schadensersatz 9, 37, 44ff., 47,  
 53, 55  
 Schadensersatzklage 37 (s. auch  
 Adhäsionsverfahren S. 55)

Schiedsverfahren 39  
 Schmerzensgeld 37, 44f., 49, 53  
 Selbstbelastung 18  
 Staatsanwaltschaft 10ff., 19f., 22, 24,  
 26, 28, 30, 33f.,  
 36, 38, 43, 46,  
 49, 52ff.  
 Strafantrag 10ff., 28, 49, 51  
 Sühneversuch 37, 39

**III T**

Täter-Opfer-Ausgleich 44ff.

**III U**

Unterlagen 18

**III V**

Vereidigung 22, 25f.  
 Vernehmung zur Sache 24f.  
 Verteidiger 22, 24  
 Verurteilung 32, 48  
 Verwandtschaftsverhältnis 18  
 Videokonferenz 27, 30

**III Z**

Zeuge 10, 12, 17ff., 21ff.,  
 29ff., 33f., 36, 42f.  
 Zeugenauslagen 26  
 Zeugenaussage 9, 13, 22, 29f.  
 Zeugenbeistand 17f.  
 Zeugenbetreuungsstellen 27, 56ff.  
 Zeugenvernehmung 22, 34

## **Impressum**

Herausgeber:  
Bundesministerium der Justiz  
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
11015 Berlin  
[www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)

Gestaltung und Adobe PDF Erstellung:  
Gisa Höber  
Konzeption & Grafik-Design, Köln

Druck: Fischer Druck  
Wilhelm-Rausch-Straße 13, 31228 Peine

2. Auflage, Oktober 2002  
ISSN 0177 - 1663

Diese Broschüre erhalten Sie auf Anfrage  
kostenlos von:

GVP Gemeinnützige Werkstätten in Bonn  
Maarstraße 98 a, 53227 Bonn

**Pakete werden unfrei versandt.**





Hinweis:

Diese Druckschrift wird vom Bundesministerium der Justiz im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen, sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.